



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



Energieversorgung

Vergaberecht

Tourismus



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Die hohen Energiepreise im Sommer 2008 haben uns vor Augen gefuhrt: Erdol- und Erdgasquellen sprudeln nicht ewig. Immer mehr Staaten wollen einen groeren Anteil davon abhaben, und die Vorrate sind begrenzt. Wenn ein Energietrager knapp wird, steigen die Preise auch fur die anderen - etwa die Kohle. Das sind die Wirkungen des Marktes. Und wenn ein Gut erst einmal knapp ist, tun Spekulanten ein Ubriges, um die Preise in die Hohe zu treiben.

Dennoch konnen wir auf standig verfugbare Energie - gleich ob Strom, Gas oder Benzin - nicht verzichten. Unser Lebensstil, unser Alltag ist darauf gegrundet. Selbst das Internet, das mittels intelligenter Bestellmasken die eine oder andere Besorgung erspart, funktioniert nur, wenn unser Computer Strom hat, das Telefonsystem Strom hat, der Knotenrechner Strom hat.

Zu Recht machen sich Burger und Burgerinnen verstarkt Gedanken uber die Energieversorgung. Der liberalisierte Markt - die Moglichkeit, unkompliziert den Stromanbieter zu wechseln - hat das Problem nicht entscharft. Im Gegenteil: die Menschen sind kostenbewusster und stellen hohere Anforderungen an den ortlichen Energieversorger. Das „freundliche Stadtwerk von nebenan“ zu sein, reicht fur den Geschaftserfolg nicht mehr aus.

Stadte und Gemeinden mussen sich daher intensiv mit der Energieversorgung beschaftigen. Dabei geht es um



Energie fur ihre eigenen Einrichtungen wie auch fur die Bewohner. Viele Anforderungen gilt es da unter einen Hut zu bringen: notorisch steigende Energiekosten, Knappheit der Mittel fur Investitionen, verscharfte gesetzliche Anforderungen und nicht zuletzt die Reduzierung des Kohlendioxid-Ausstoes. Wer will sich schon vorwerfen lassen, den Klimawandel mit all seinen negativen Folgen wissentlich zu beschleunigen? Allorts schlagt die Stunde der erneuerbaren Energien. Aufgrund ihres groen Bedarfs fur Schulen, Verwaltungsgebaude und Sportstatten haben die Kommunen eine starke Position bei der Energie-Wende. Dabei gilt es auch die Burger und Burgerinnen einzubeziehen. Dezentral gewonnene erneuerbare Energie braucht Abnehmer vor Ort. Hier gilt es die Menschen zu uberzeugen, dass „kleine Anlagen“ nicht zwangslaufig „unsichere Anlagen“ sind. Die Energieversorgung der Zukunft wird manches haben von einem Flickenteppich. Aber sie wird flexibler sein, Abhangigkeit verringern und das Klima weit weniger belasten als unsere derzeitige grostechnische Infrastruktur.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl

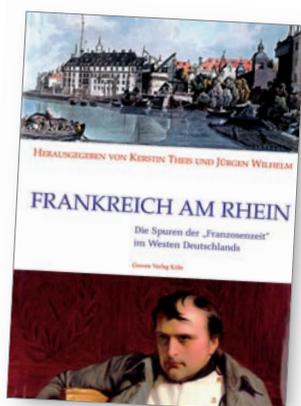
Eine sektorspezifische Betrachtung, hrsg. v. Andreas Krautscheid, NRW-Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, unter Mitarb. von Eberhard Waiz u. Dr. Claudia Münch, 14,6 x 20,8 cm, 455 S., 1. Aufl., 2009, 34,90 Euro, VS Verlag für Sozialwissenschaften, ISBN 3-531-16686-5

ten, ISBN 3-531-16686-5

Abfall, Gas, Strom, Wasser oder Verkehr: Immer mehr europäische Vorschriften regeln den Bereich der Daseinsvorsorge. Der Umgang mit dem europäischen Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht stellt die Städte, Gemeinden und Kreise, die sich in Deutschland überwiegend um die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger kümmern, vor große Herausforderungen. Was soll Europa regeln, was nicht? Der Sammelband mit 19 Fachbeiträgen gibt eine Einführung in den europäischen Diskurs zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, analysiert die einzelnen Sektoren und erläutert, inwieweit sie durch das Gemeinschaftsrecht betroffen sind. Außerdem wird die Organisation der Daseinsvorsorge in ausgewählten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dargestellt. Auch die Entstehung des kommunalwirtschaftlichen Engagements wird in einem kurzen historischen Abriss geschildert.

Frankreich am Rhein

Die Spuren der Franzosenzeit im Westen Deutschlands, hrsg. v. Kerstin Theis u. Jürgen Wilhelm, 17 x 24 cm, 304 S., 90 farb. Abb., Leinen mit Schutzumschl., Veröff. des LVR, 32 Euro, ISBN 3-7743-0409-3



Fast 20 Jahre - von 1794 bis 1813 - war das Land links des Rheins französisch besetzt und zeitweilig Teil des französischen Staates. Insofern hat die „Franzosenzeit“ das Rheinland in seiner Kultur und Mentalität, aber auch in seiner politischen Entwicklung nachhaltig geprägt. Der Sammelband ruft in 13 kürzeren Aufsätzen den Verlauf dieser Epoche ins Gedächtnis und zeichnet die Auswirkungen auf spätere Jahrzehnte nach. Das Themenspektrum reicht vom Karneval über Werbung bis hin zu Wirtschaft und Recht. Vieles, was man zu kennen glaubte, wird historisch präzise bestätigt. Andere Vorstellungen, etwa zur Herkunft bestimmter französischer Lehnwörter, werden als Legende entlarvt. Trotz seiner wissenschaftlichen Fundierung bietet der Band kurzweilige Lektüre.

Inhalt

63. Jahrgang
Mai 2009

Bücher und Medien	4
Nachrichten	5

Thema **Energieversorgung**

Dieter Emthaus Rekommunalisierung örtlicher Stromnetze am Beispiel von acht Städten im Kreis Coesfeld	6
---	---

Rainer Strotmeier Rekommunalisierung der Energieversorgung in Bestwig, Meschede und Olsberg	7
---	---

Guido Wallraven, Christian Voigt Die Gemeinde Saerbeck als Gewinnerin des Wettbewerbs „NRW-Klimakommune“ 2009	8
---	---

Silke Schlegelmilch Der Wettbewerb „NRW-Klimakommune“	10
---	----

Thomas Reisz Beratung von Kommunen durch die EnergieAgentur.NRW	12
---	----

Fabio Longo Bebauungspläne als Instrument zur Förderung örtlicher Energieversorgung	14
---	----

Annette Brandt-Schwabedissen Aktuelle Entwicklungen beim Konzessionsvertragsrecht	16
---	----

Markus Moraing Das Prinzip der Ortsbindung im liberalisierten Energiemarkt	21
--	----

Gottfried Hiesinger Neue Regeln für die Steuerung von Stromnetzen	23
---	----

Norbert Portz Die Novelle des Kartellvergaberechts aus kommunaler Sicht	25
---	----

Dokumentation: Thesen des StGB NRW zur Tourismusentwicklung	27
---	----

Offener Brief an die gewählten Abgeordneten in Regional- und Kommunalparlamenten	28
--	----

Europa-News	29
Gericht in Kürze	29

Titelfoto: BMU / Brigitte Hiss

Städtebauförderung auf Redkordniveau

Mit 261 Mio. Euro ist die Städtebauförderung in diesem Jahr so hoch wie seit dem Jahr 2000 nicht mehr. Dies gab der neue NRW-Bau- und Verkehrsminister Lutz Lienenkämper bei der Vorstellung des Städtebau-Investitionsprogramms bekannt. Im Vorjahr waren es noch 218 Mio. Euro. Lienenkämper sieht die Aufstockung des Städtebauprogramms als Beitrag zur Stützung der Konjunktur. Insgesamt würden 301 Vorhaben in 172 Städten, Gemeinden und Kreisen unterstützt. Damit erhalte nahezu jede zweite Kommune in NRW in diesem Jahr Fördermittel für die Stadtentwicklung. Die Gelder fließen vor allem in den Ausbau der Innenstädte, die Sanierung unattraktiver Stadtteile sowie in Projekte des Strukturprogramms Regionale.

Fahrräder auf Gehwegen und Plätzen grundsätzlich erlaubt

Kommunen dürfen abgestellte Fahrräder nicht aus optischen Gründen entfernen. Das hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Beschluss entschieden und damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen bestätigt. Nur ein behinderndes oder belästigendes Parken könne den Abtransport rechtfertigen. In dem verhandelten Fall hatte sich ein Fahrradbesitzer dagegen zur Wehr gesetzt, dass die Stadt Göttingen sein vor dem Bahnhof abgestelltes Rad entfernt und ihm die dabei entstandenen Kosten berechnet hatte. Das Gericht entschied jedoch, dass das Abstellen nicht rechtswidrig gewesen sei, weil das Fahrrad niemanden belästigt oder behindert habe.

Erneut weniger Import und Export von Abfällen

Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Jahr erneut weniger Abfälle importiert oder exportiert. Insgesamt wurden etwa 1,72 Mio. Tonnen Abfälle eingeführt. Wie NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg mitteilte, seien dies vier Prozent weniger als im Jahr 2007. Die Menge der ins Ausland ausgeführten Abfälle nahm sogar um 36 Prozent auf gut 327.000 Tonnen ab. Bezüglich gefährlicher Abfälle dominierten sowohl bei den Versand- als auch bei den Empfängerstaaten die Niederlande und Belgien. Dies sei mit dem Prinzip der Nähe vereinbar, erklärte der NRW-Umweltminister. Ein Transport in oder aus Staaten außerhalb Europas sei unverändert verschwindend gering, und gefährliche Abfälle würden in diese Staaten überhaupt nicht ausgeführt.

Glänzendes Jahr für den NRW-Tourismus

Zum fünften Mal in Folge hat der Tourismus in Nordrhein-Westfalen ein Rekordergebnis erzielt. Wie NRW-Wirtschaftsministerin Christa Thoben mitteilte, besuchten im vergangenen Jahr insgesamt 17,7 Mio. Gäste die Beherbergungsbetriebe und Campingplätze im Land. Dabei wurden 41,5 Mio. Übernachtungen gezählt. Gegenüber dem Vorjahr 2007 stieg damit die Anzahl der Besucher

und Besucherinnen um 2,2 Prozent und die Zahl der Übernachtungen um 2,8 Prozent. Auch im Ausland konnte Nordrhein-Westfalen 2008 weiter punkten. Bei den nichtdeutschen Gästen lag sowohl die Zahl der Ankünfte mit 3,6 Mio. als auch die der Übernachtungen mit 8,1 Mio. weit über dem Vorjahresergebnis. Im deutschlandweiten Vergleich liegt Nordrhein-Westfalen bei den Gästeankünften damit weiterhin auf dem zweiten Rang nach Bayern.

Leitfaden für Kommunen zur Breitband-Förderung

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat einen Leitfaden erarbeitet, um Kommunen die Grundlagen für eine mögliche Breitband-Förderung zu erläutern und Fragen zum Förderverfahren zu beantworten. Wie das Umweltministerium mitteilt, enthält der Leitfaden alle Informationen und technischen Hinweise rund um das Verfahren zur Förderung sowie Musterschreiben, die den Kommunen helfen sollen, Angebote von Netzbetreibern einzuholen und die Anträge auf Förderung einfacher und schneller auszufüllen. „Auch der ländliche Raum muss flächendeckend mit einem leistungsfähigen Breitband-Netz ausgestattet werden, alleine in diesem Jahr stellen wir rund 2,2 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung“, sagte NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg.

Neue „Landmarke“ am Nordwestrand des Ruhrgebiets

Die Metropole Ruhr bekommt eine weitere Landmarke. Ab dem Kulturhauptstadtjahr 2010 soll eine Zitadelle die Halde Lohberg-Nord/Erweiterung zwischen der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe krönen. Geplant ist eine aus Gabionen - mit Steinen gefüllte Drahtkörbe - gebaute beleuchtete Zitadelle. Die Halde wird in den kommenden Jahren weiter aufgeschüttet. Die Gestaltung der Halde soll dabei mit möglichen Nutzungen und den Anforderungen des Umfelds wie etwa dem Freizeitgebiet Tenderingsseen sowie den Siedlungen Lohberg und Bruckhausen zusammen geplant werden. Für das Projekt arbeiten die RUHR.2010 GmbH, die Kommunen **Hünxe** und **Dinslaken**, der Regionalverband Ruhr (RVR), die Ruhrkohle AG und die RVG GmbH zusammen.

Stärkung des Radverkehrs auf deutschen Straßen

Der Bundesrat hat sich für eine Stärkung des Radverkehrs eingesetzt und eine Novelle der Straßenverkehrsordnung beschlossen, die zum 1. September 2009 in Kraft treten soll. Wichtigste Neuerung ist nach Ansicht des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, dass nicht mehr bevorzugt Radwege angelegt werden sollen, sondern der Radfahrstreifen auf der Fahrbahn dem Radweg gleichgestellt werden soll. Ob der Radverkehr auf der Fahrbahn, auf einem Radfahrstreifen oder auf einem Radweg geführt wird, kann dann je nach örtlicher Situation entschieden werden. Außerdem soll die bestehende Radwegebenutzungspflicht auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden und die Ampeln auf Fahrbahnen sollen auch für Radfahrer gelten. Fußgängerampeln müssen dann nicht mehr beachtet werden.



FOTO: BMU / BERND MÜLLER

◀ Acht Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wollen die Energieversorgung in Eigenregie betreiben und dafür die Stromnetze übernehmen

Doch so einfach, wie das Vorhaben auf den ersten Blick aussieht, ist es nicht. Schließlich haben die acht Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld unterschiedliche Größen und unterschiedliche Einwohnerzahlen. Dies führt wiederum zu unterschiedlich großen Versorgungsnetzen, die auch noch ein unterschiedliches Alter und somit auch einen unterschiedlichen technischen Zustand aufweisen.

ÖRTLICHE NETZE VERPACHTET

So einigten sich die acht Städte und Gemeinden auf das so genannte Pachtmodell. Jede Gemeinde gründet in einem ersten Schritt eine zu 100 Prozent von ihr beherrschte Netz GmbH (Eigengesellschaft). Alle acht Netz GmbHs gründen wiederum eine gemeinsame Netzbetriebsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG, die „Münsterland Netzbetriebsgesellschaft GmbH & Co. KG“: Die gemeindeeigenen Netz GmbHs sind dort als Kommanditisten beteiligt. Persönlich haftende Komplementärgesellschaft ist eine GmbH.

Die stadt- oder gemeindeeigenen Netz GmbHs bewerben sich vor dem Hintergrund, dass die erteilten Konzessionen an die bisherigen Energieversorger in enger zeitlicher Abfolge auslaufen oder schon ausgelaufen sind, um die Übertragung der jeweiligen Konzessionen nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz. Für die Vergabe der Konzession, welche die jeweilige Stadt oder Ge-

Versorgungsnetze zurück an Kommunen

Acht Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wollen eine Betriebsgesellschaft gründen, um gemeinsam die Strom- und Gasnetze zu betreiben, und rechnen mittelfristig mit Gewinn



DER AUTOR

Dieter Emthaus ist Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg

Ursprünglich waren es neun der insgesamt elf Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld, die mit einer gemeinsamen Gesellschaft die Strom- und Gasnetze in ihrem Gemeindegebiet betreiben wollen. Von den elf Kommunen im Kreis Coesfeld haben zwei seit langem eigene Stadtwerke. In einer Gemeinde gab es bei der entscheidenden Ratssitzung, in der es darum ging, sich an der gemeinsamen Gesell-

schaft zu beteiligen, eine Patt-Situation. Somit kam kein positiver Beschluss zustande.

Umso enger arbeiten aber die verbleibenden acht Städte und Gemeinden zusammen, um das gemeinsame Ziel, die Energienetze in den Stadt- und Gemeindegebieten gemeinsam zu betreiben, zu erreichen. Es sind dies Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden. Sie haben sich auf den Weg gemacht, die Strom- und Gasnetze von den bisherigen Energieversorgern, nämlich RWE und Gelsenwasser AG zu übernehmen und in einer eigenen Gesellschaft mit den Arbeitstitel „Münsterland Netzbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG“ zu betreiben.

▼ Stromzähler im Kreis Coesfeld sollen künftig wieder direkt für die Kommunen laufen



Bestwig, Meschede und Olsberg planen gemeinsam



FOTO: STADTWERKE LIPPSTADT GMBH



FOTO: HOCHSAUERLANDWASSER GMBH

▲ Die Stadtwerke Lippstadt GmbH (links) und die Hochsauerlandwasser GmbH werden jeweils zur Hälfte Anteilseigner der zu gründenden HochsauerlandEnergie GmbH

Was vor wenigen Jahren beim Trinkwasser bereits bestens funktionierte, soll nun auch bei Strom und - später - Gas gelingen. Im Hochsauerland wollen die drei benachbarten Kommunen Bestwig, Meschede und Olsberg ihre Energieversorgung rekommunalisieren, also in die eigene Hand nehmen. Zum Ende 2009 läuft dort der mit RWE - ursprünglich VEW - geschlossene Stromkonzessionsvertrag aus. Die zuständigen Räte beschlossen dazu im März 2009 überwiegend einstimmig, eine neue Gesellschaft - die HochsauerlandEnergie GmbH - zu gründen. An dieser sind die Hochsauerlandwasser GmbH - eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der drei Kommunen - und die Stadtwerke Lippstadt GmbH jeweils zur Hälfte beteiligt.

Aufgabe dieser neuen Gesellschaft wird sein, die Stromnetze zu übernehmen und vorab in den Vertrieb einzusteigen, also Kunden mit Strom zu versorgen. Für die Kooperation mit Lippstadt sind folgende Gründe maßgeblich: deren Erfahrung mit dem Erwerb eines Stromnetzes in etwa gleicher Größe vor 14 Jahren, das Know-how im Aufbau einer neuen Betriebsart, die uneingeschränkte kom-



DER AUTOR

Rainer Strotmeier ist Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Lippstadt

munale Bindung als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt und - vor allem - die Geschäftspolitik möglichst niedriger Tarife.

SPEZIELLE STÄRKEN EINBRINGEN

Beide Gesellschafter werden ihre speziellen Stärken zugunsten der gemeinsamen Aufgabe in die Gesellschaft einbringen - die vorhandene Infrastruktur, das bestehende Know-how, das dual ausgebildete Personal, die enge Verbindung zum Kunden und die hohe örtliche Akzeptanz in der Kommunalpolitik, beim Kunden und bei der gewerblichen Wirtschaft. Die Kommunalpolitik verspricht sich von der Rekommunalisierung der Stromversorgung insbesondere folgende Vorteile:

- Konzentration der aus der Versorgung resultierenden Wertschöpfung in der

Region mit positiven Effekten unter anderem für das Steueraufkommen, die örtliche Partnerschaft mit Handwerk und Mittelstand und Ähnliches,

- Optimierung des Aufkommens an Konzessionsabgaben,
- Nutzung des steuerlichen Querverbundes mit dem defizitären Bereich der Bäder,
- kommunaler Einfluss auf die Festsetzung der Tarife,
- stärkerer Einsatz regenerativer Energien aus der Region und bürgerschaftliche Beteiligung an der Energiegewinnung (beispielsweise Bürger-Solarkraftwerk).

Sollte das ambitionierte Vorhaben gelingen, wäre es ein Beispiel für eine fruchtbare interkommunale Kooperation auch über Kreisgrenzen hinweg und ein weiterer Erfolg bei der Rekommunalisierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge - zugunsten der betroffenen Städte und Gemeinden und ihrer Bürger. Diese Strategie heißt auch die Kommunalaufsicht gut, denn die Bezirksregierung Arnsberg hat ihre Zustimmung zu diesem kommunalen „Joint Venture“ bereits im Vorfeld signalisiert. ●

meinde vornimmt, ist kein bestimmtes Ausschreibungsverfahren vorgeschrieben. Jedoch ist die Erteilung der Konzession an sachliche Kriterien gebunden und muss diskriminierungsfrei entschieden werden. Erhält die Netz GmbH die Konzession für

das Strom- oder Gasnetz, steht ihr ein gesetzlicher Anspruch gegen den derzeitigen Netzeigentümer auf Übertragung des Netzes zu. Natürlich hat sie dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen, die mit dem bisherigen Eigentümer ausgehandelt werden muss.

BETRIEB AUS EINER HAND

Anschließend verpachtet jede stadt- oder gemeindeeigene Netz GmbH das von ihr erworbene Netz an die gemeinsame Müns-terland Netzbetriebsgesellschaft GmbH &

Co. KG. Ebenso bringen sie dort ihre Konzessionen ein. Der große Vorteil dieses Vorhabens ist, dass die acht Stromnetze oder acht Gasnetze wie ein einziges großes Netz aus einer Hand betrieben werden können. Das ist wirtschaftlich und bringt Synergieeffekte.

Aber wie finanziert sich der Netzbetrieb? Die Münsterland Netzbetriebsgesellschaft GmbH & Co. KG betreibt die an sie verpachteten Netze und erhält somit von den Netznutzern - den Energielieferanten - Netzentgelte. Die dadurch bei der Netzbetriebs GmbH & Co. KG erwirtschafteten Erträge sollen an die Kommanditisten - sprich: an die stadt- und gemeindeeigenen Netz GmbHs - verteilt werden, um den Netzerwerb zu finanzieren. Hier einigten sich die acht Städte und Gemeinden auf einen Verteilungsschlüssel, der eine Kombination aus Fläche, Größe sowie Einwohnerzahl darstellt.

Unter dem Strich bedeutet dies, dass für den Netzbetrieb Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden, Aufträge an Fremdfirmen vor Ort vergeben werden können und dass die mittelfristig erwirtschafteten Gewinne vor Ort bleiben und nicht etwa Großkonzernen oder deren Aktionären zugute kommen.

MAXIMALE KONZESSIONSABGABE

Neben diesen Erlösen ist die Münsterland Netzbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG verpflichtet, die höchstmögliche Konzessionsabgabe nach den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung zu zahlen. Konzessionsabgabe ist das Entgelt des Netzbetreibers für die Benutzung der stadt- oder gemeindeeigenen Straßen und Wege, um dort Energieleitungen zu verlegen und zu warten.

Langfristig betrachtet wollen die acht Städte und Gemeinden aber noch enger zusammenrücken. So denken sie beispielsweise darüber nach, weitere Aufgaben wie beispielsweise Müllabfuhr, Bäder und Abwasserreinigung - oder auch Telekommunikations-Dienstleistungen zu übernehmen. Der Spielraum des § 107 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen soll mittelfristig ausgeschöpft werden. Die Verträge sind so gestaltet, dass jede Kommune für sich entscheidet, an welcher dieser möglichen Sparten sie sich beteiligen möchte. Für die Bündelung dieser Aktivitäten wird zusätzlich eine Holdinggesellschaft gegründet. ●



FOTO: ALOIS PLÜSTER

▲ In Saerbeck erfahren Jugendliche im Rahmen von Schulprojekten etwa der Bildungsstätte CAJ-Werkstatt viel über die Nutzung von Sonnenenergie

Auf dem Weg in eine klimaneutrale Zukunft

Als Siegerin im Wettbewerb „Klimakommune NRW“ hat sich die Gemeinde Saerbeck vorgenommen, bis 2030 eine positive Energiebilanz zugunsten regenerativer Energien zu erreichen

Die Gemeinde Saerbeck (Kreis Steinfurt) ist im März 2009 gemeinsam mit der Stadt Bocholt als Siegerkommune im landesweiten Wettbewerb „Klimakommune NRW“ prämiert worden. Damit ist der Startschuss zur Umsetzung einer ambitionierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie gegeben.

Die Gemeinde hat per Ratsbeschluss im Juli 2008 entschieden, die Energieversorgung bis zum Jahr 2030 auf regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe umzustellen und damit einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieser Beschluss ist die logische Fortsetzung einer kommunalen Klimaschutzpolitik, die über einen mehrjährigen Vorlauf in vielen kleinen Schritten etabliert wurde, wie beispielsweise:



DIE AUTOREN

Dipl.-Ing. Guido Wallraven ist freiberuflicher Stadtplaner im Büro Stadt•Land•Fluss Bonn
Dipl.-Ing. Christian Voigt ist freiberuflicher Stadtplaner im Büro Stadt•Land•Fluss Berlin

- Förderung, Entwicklung und Einsatz erneuerbarer Energien - etwa Photovoltaik mit sechs Bürgerkraftwerken auf kommunalen Dächern, Windkraftanlagen mit rund sieben Megawatt (MW) elektrischer Leistung und Wasserkraftanlagen sowie Biogastechnologie
- Übernahme strategischer Eigenverantwortung in der kommunalen Energieversorgung durch Gründung der Saerbecker

Ver- und Entsorgung GmbH (Saerve) sowie durch Übernahme des Stromnetzes für ein Teilgebiet der Gemeinde (Konzessionsvertrag RWE)

- kontinuierliche Umsetzung eines kommunalen Energiemanagements - beispielsweise energieeffiziente Gebäudeleittechnik in Schulen und Sporthallen sowie Thermografie-Service für private Bauherren
- Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels - etwa hochwasserfreie Ortsmitte, Versickerung von Niederschlagswasser bei allen Neubaugebieten seit 1990, Krisenmanagement für besondere Klima-Ereignisse (SAE)
- langjährige offensive Informations- und umweltpädagogische Bildungsarbeit - zum Beispiel der Jugendbildungsstätte - CAJ-Werkstatt und in der Maximilian-Kolbe-Gesamtschule
- frühzeitige Einbindung von Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung wie etwa durch die Biogaspotenzialstudie Saerbeck der FH Münster Fachbereich Energie•Gebäude•Umwelt
- Vorreiterrolle der Gemeindeverwaltung mit dem vorhandenen, langfristig gewachsenen Know-how durch Projekte und verbindliche kommunale Zielsetzungen getragen durch Beschlüsse des Gemeinderates
- Einbindung des land- und forstwirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde insbesondere zur Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen (85 Prozent landwirtschaftliche Nutzfläche)
- gezielte Ansiedlung bedeutender Gewerbe- und Industriebetriebe aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz (EnviTec Biogas AG, SaerTex)

DEUTLICH WENIGER CO₂

Die Erfolge sind messbar. Bis Ende 2007 sind die von der Gemeinde zu verantwortenden CO₂-Emissionen um 24,6 Prozent zurückgegangen. Mehr als die Hälfte des Strombedarfs der Gemeinde wird bereits aus erneuerbaren Energien gedeckt. Das kommunale Engagement wurde durch mehrere Auszeichnungen in der Vergan-

Das Integrierte Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept der Gemeinde Saerbeck ist im Internet zu finden unter <http://www.saerbeck.de>

Das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Gemeinde Saerbeck umfasst ein Netzwerk von Maßnahmen

genheit gewürdigt (2. Platz Solarbundesliga NRW, Auditierung zur European Energy Award-Kommune). Das im Zuge des NRW-Klimakommunewettbewerbs erarbeitete Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK) der Gemeinde baut auf dieser kommunalen Initialkraft auf und zeigt konkret die Maßnahmen-schritte zu einer klimaneutralen Kommune auf. Dazu wurde ein Katalog mit etwa 150 Einzelmaßnahmen in sieben verschiedenen Handlungsfeldern sowie drei Leitprojekten erarbeitet.

Diese Maßnahmen sind das Grundgerüst für die Umsetzung des IKKK im Zeitraum der Klimakommune-Förderung. Dazu zählen beispielsweise Aufbau einer kommunalen Energieberatung, aktive Bildungsarbeit (Leben lernen mit der Sonne), Aufbau eines Gesundheitsnetzwerks zur Behandlung der gesundheitlichen Folgewirkungen der Klimaveränderungen, diverse Studien zur Klimafolgenabschätzung in der Kommune, Entwicklung neuer Pflanzenanbaustrategien für die Landwirtschaft, Aufbau eines regionalen Biomassemanagements, Intensivierung der energetischen Optimierung der kommunalen



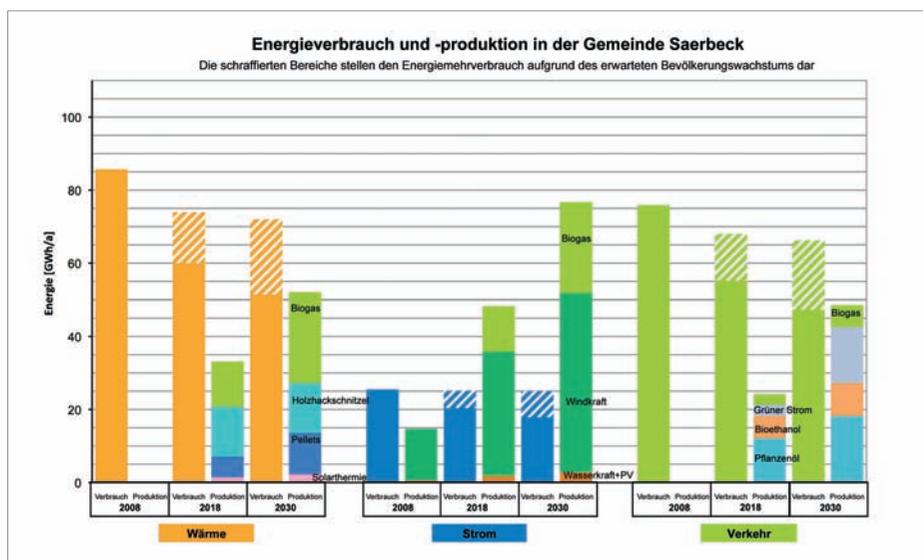
und öffentlichen Gebäude, Entwicklung eines kommunalen Klimaschutz-Standards für Neubauten, Aufbau einer Marketingzentrale, Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau eines Energie-Erlebnis Parks, begleitende Bürgerinformationen, Ausstellungen und vieles mehr.

LEUCHTTURMPROJEKTE DEFINIERT

Drei Leuchtturmprojekte bilden als „Erste unter Gleichen“ wichtige Umsetzungsschwerpunkte:

- Saerbecker Sonnenseite - Umrüstung und Einsparung im Bestand** (Leitprojekt 1): Bei etwa 1.300 Gebäuden in der Gemeinde Saerbeck (Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft) werden umfangreiche Potenziale hinsichtlich der Nutzung so-

Wenn Saerbeck alle geplanten Maßnahmen durchführt, kann die Gemeinde bis 2030 energieautark werden



Der Wettbewerb „NRW-Klimakommune“



DIE AUTORIN

Silke Schlegelmilch ist Referentin im NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben längst erkannt, dass ihnen beim Klimaschutz eine bedeutende Rolle zukommt. Die große Zahl guter Projektbeispiele überall im Land dokumentiert diese erfreuliche Entwicklung. In Zukunft werden die kommunalen Aktivitäten zum Klimawandel allerdings über lokale Einzelmaßnahmen hinaus gehen müssen.

Es ist an der Zeit, dass in den Kommunen umfassende Handlungskonzepte zur Klimapolitik vor Ort erarbeitet werden. Benötigt werden Konzepte, die sowohl die Aktivitäten zum Klimaschutz als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel einbeziehen.

So wichtig es ist, die Minderung der Treibhausgasemissionen durch die Förderung der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zu erreichen, so notwendig ist es gleichzeitig, dass die Städte und Gemeinden Lö-

sungen entwickeln, wie sie künftig auf steigende Temperaturen und zunehmende Wetterextreme - Sturm, Hochwasser, Hitze - reagieren können. In welchem Maße nordrhein-westfälische Kommunen heute bereits durch den Klimawandel unmittelbar betroffen sein können, haben das Hochwasser in Dortmund im Jahre 2008, der Zusammenbruch der Stromversorgung im Westmünsterland im Jahr 2005 und insbesondere der Sturm Kyrill im Jahre 2007 deutlich gezeigt.

FAST 60 BEWERBER

Das NRW-Umweltministerium hat im vergangenen Jahr den Wettbewerb „Aktion Klimaplus - NRW-Klimakommune der Zukunft“ ins Leben gerufen, um so die Verknüpfung von Klimaschutz und Klimaanpassung in Kommunen prak-

tisch zu erproben. Nachdem sich nahezu 60 Kommunen aus dem ländlichen Raum beworben hatten, wurden im März 2009 die Siegerkommunen gekürt: die Stadt Bocholt und die Gemeinde Saerbeck. Die knapp 74.000 Einwohner starke Stadt Bocholt steht beispielhaft für ein ländlich geprägtes Mittelzentrum, Saerbeck mit etwas mehr als 7.000 Einwohnern für eine dörflich geprägte Gemeinde.

Beide Kommunen werden nun als Modellkommunen die Umsetzung des neuen Ansatzes der lokalen Klimapolitik demonstrieren. Für die Realisierung ihrer „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte“ erhalten sie eine Förderung von zusammen mehr als drei Millionen Euro. Die in den Modellprojekten gesammelten Erfahrungen sollen weitere Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Nachahmung inspirieren.

Eine Verzahnung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in einem umfassenden Handlungskonzept geht über die üblichen meist sektoralen Lösungen hinaus und verlangt ein integriertes Denken und Handeln. Hierbei ist nicht nur ein ressortübergreifendes Handeln der Verwaltung gefordert, sondern eine Zusammenarbeit aller relevanten gesellschaftlichen Akteure. ●



▲ Die Gemeinde Saerbeck, eine Gewinnerin des Wettbewerbs „NRW-Klimakommune“

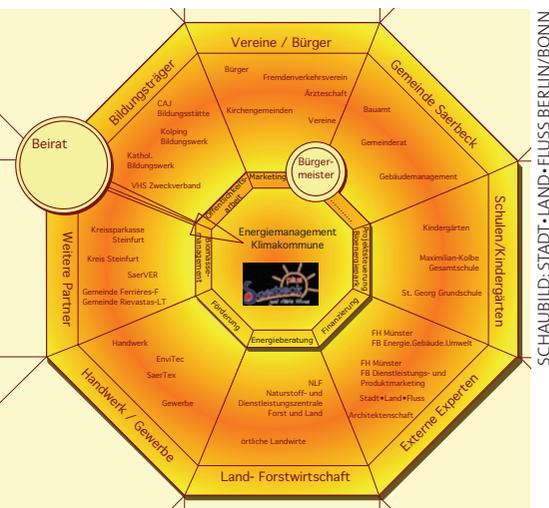


SCHAUBILD: STADT- LAND- FLUSS BERLIN/BONN

▲ Als zentrale Koordinierungsstelle soll das Energiemanagement Saerbeckplus alle Aktivitäten und Akteure unter einer „Marke“ zusammenführen

larthermischer und photovoltaischer Anlagen sowie in der Umstellung der Primärenergieversorgung auf nachwachsende Rohstoffe und durch Gebäudedämmung mobilisiert. Dies erfolgt auf der Grundlage einer umfangreichen Erhebung mit lokalen Akteuren (Oberstufenkurs Gesamtschule). Die Kopplung der Potenzialerhebung mit einer Energie- und Förderberatung sowie ein eigenes aufgelegtes Förderprogramm des lokalen Geldinstituts sichern eine zielgerichtete Umsetzung möglichst vieler energetischer Sanierungsmaßnahmen.

- **Saerbecker Einsichten - Zukunftsentwässerung transparent gemacht** (Leitprojekt 2): Im Zuge der Umrüstung der Heizzentrale des Schulkomplexes auf nachwachsende Rohstoffe wird auf der Grundlage eines

BHKW ein Nahwärmenetz aufgebaut, an das weitere Gebäude sukzessive angeschlossen werden. Energetisch wirksame Einzelmaßnahmen werden sinnvoll gebündelt. An den einzelnen „Stationen“ eines innerörtlichen Energie-Erlebnis-Pfad des - etwa Neubau Pfarrheim (Nullenergiehaus), Neubau Kindergarten (Passivhaus), Umrüstung Sporthallen (Solarthermie), Umrüstung Heizversorgung auf Biomasse (Holzhackschnitzel BHKW) - werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Energieeinsparung von der Energiegewinnung bis zum sinnvollen Energieeinsatz für die Öffentlichkeit didaktisch aufbereitet und transparent gemacht.

- **Saerbecker Stoffströme - Der Kreis schließt sich** (Leitprojekt 3): Zentrales Element ist die Mobilisierung maximaler

Synergieeffekte im Bereich der Stoffströme und Wertschöpfungsketten unter Nutzung der Potenziale der Region (Land- und Forstwirtschaft, biogene Reststoffe). Das Leitprojekt ist eng verflochten mit der Umsetzung der Agenda 21-Strategie des Kreises Steinfurt (Zukunftskreis Steinfurt - energieautark 2050). In einem ersten Schritt wird dies durch die Installation eines Wallheckenmanagers durch die Gemeinde und die in Saerbeck ansässige Naturstoff- und Dienstleistungszentrale Land und Forst (NLF) umgesetzt. Dieser Ansatz wird schrittweise durch weitere Biomassecluster erweitert und in ein regionales Biomassemanagement eingebunden.

MUNITIONSDEPOT ZUM BIOENERGIEPARK

Einen zentralen Stellenwert für die Umsetzung innovativer Ver- und Entsorgungskonzepte auf der Basis regenerativer Energien besitzt das laufende Konversionsverfahren zum Munitionshauptdepot der Bundeswehr. In diesem Zusammenhang bildet die Entwicklung eines Bioenergieparks auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände (rund 90 Hektar) einen weiteren Baustein in der Umsetzung des Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes der Gemeinde. Die Nutzung durch die Bundeswehr läuft Ende des Jahre 2010 aus.

Es sind verschiedene Nutzungen von Anpassungsfeldern für die Landwirtschaft, Energieproduktion Photovoltaik (PV), Energieproduktion Biomasse/Biogas, Energieproduktion Windkraft, CO₂-freies Gewerbe, Bildung/Know-how-Transfer Gegenstand des Konzeptes. Der geplante Mix an Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, Biomasse sowie Sonne und Wind bildet die „Hardware“ des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde. Die Verhandlungen zum Erwerb der Flächen durch die Kommune sind abgeschlossen, die planungsrechtliche Sicherung der künftigen Nutzung ist in Arbeit.

Eine auf der Grundlage des umfangreichen Maßnahmenpakets vorgenommene Machbarkeitsprüfung zeigt, dass es für Saerbeck möglich ist, auf der Grundlage der im Klimaschutzkonzept verankerten Maßnahmen bis zum Jahre 2030 energieautark zu werden. Die Erarbeitung des IKKK erfolgte durch eine interdisziplinäre Steuerungsgruppe im Rahmen eines um-

REGIONALE STANDORTANALYSE PER MAUSCLICK

Wie sind die Lebensverhältnisse in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands? Welcher Landkreis hat die geringste Arbeitslosigkeit? In welchen Regionen altert die Bevölkerung am schnellsten? Unter www.raumbeobachtung.de gibt es im Internet umfassende Informationen mit Karten, Grafiken und Tabellen zu den regionalen Lebensbedingungen in Deutschland. Dabei wurde das Portal des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) nun um interaktive Anwendungen

erweitert. Somit stehen politischen Entscheidungsträgern, Journalisten, Lehrern, Planern und interessierte Bürgern sowie Bürgerinnen anschaulich aufbereitete und rasch zugängliche Informationen etwa für einen regionalen Standortvergleich zur Verfügung.



fassenden Abstimmungsprozesses, in der lokale Akteure und externe Fachleute intensiv zusammengearbeitet haben.

BÜRGERVORSCHLÄGE WILLKOMMEN

Bestandteil der Konzepterstellung war die Beteiligung und Einbindung der Bürger, der lokalen Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit. Im Zuge einer Ideenbörse konnten Bürgerinnen und Bürger Vorschläge zum IKKK einreichen. Es wurden projektbegleitend mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt. Diese stießen auf ein für alle Beteiligten überraschend positives Echo und erzeugten eine große Bereitschaft zur Mitwirkung in weiten Teilen der Bevölkerung sowie bei lokalen Akteuren (Vereine, Verbände, Schule, Pfarrgemeinden, Ärzteschaft, Gewerbe, Einzelhandel). Damit sind wichtige Bausteine für die kurz-

fristige Umsetzung der Maßnahmen gesetzt.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen wird derzeit eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, das Energiemanagement Saerbeck^{plus}. Dieses stimmt Aktivitäten aufeinander ab, steuert zielführend, sichert und kontrolliert Ergebnisse und fasst diese unter einer „Marke“ zusammen. Die begleitende Kommunikations- und Marketingstrategie Saerbeck^{plus} macht den Weg zur klimaneutralen Kommune transparent, erreicht eine hohe Identifikation nach Innen wie Außen und zeigt konkret Handlungsmöglichkeiten zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung auf. Die Gemeinde Saerbeck soll als innovative Kommune mit Modellcharakter wahrgenommen werden, der es gelingt, mit zukunftsweisenden Konzepten Klimaschutz und Klimaanpassung erfolgreich zu praktizieren. ●

Anzeige

www.rmp.de/kommunal/

Optimierte Öffentlichkeitsarbeit durch **Ihr AMTSBLATT** an alle Haushalte in Ihrer Stadt oder Gemeinde.

RAUTENBERG MEDIA & PRINT VERLAG KG - Troisdorf - Tel. 02241-260-330



▲ Die EnergieAgentur.NRW berät Kommunen beispielsweise zu energie- und kostensparender Straßenbeleuchtung

Mit Starthilfe aus der „Energieklemme“

Die EnergieAgentur.NRW unterstützt Kommunen bei der Aufgabe, Energieversorgung und Energienutzung zu optimieren und somit Bürgern und Bürgerinnen ein Beispiel zu geben



DER AUTOR

Thomas Reisz ist Pressereferent der EnergieAgentur.NRW

Wenn das Leben in einer Kommune das vitale Geschehen ist, und wenn die „Hardware“ - Gebäude, Architektur und Ähnliches - die Form ausmachen, dann gilt für die Städte in Deutschland: In den meisten von ihnen tobt - frei nach

Georg Simmel - ein Konflikt zwischen dem vitalen Geschehen (einerseits) und der Form (andererseits). Denn das Bedürfnis des einen hat die Funktionstüchtigkeit des anderen vielfach überdauert. Oder anders ausgedrückt: Es gibt großen Sanierungsbedarf.

Kommunen gehören zu den energetischen Großverbrauchern in Deutschland. Als Betreiber von Immobilien wie Schulen, Rathäusern oder Schwimmbädern verbrauchen sie überdurchschnittlich viel Strom, Wärme und Wasser. Und damit sind Energiekosten ein beträchtlicher

Haushaltsposten, ja sogar ein existentielles Problem.

Dass gerade große Städte energetisch zunehmend einem „centro storico“ - einer liebenswerten, in einer früheren Zeit stehen gebliebenen Altstadt - gleichen, hat vor allem zwei Gründe:

- nicht ausreichendes Fachwissen über die fortschreitenden technischen Möglichkeiten von Outsourcing und
- Skepsis bei kommunalen Mitarbeitern, neue Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung zu nutzen.

Der daraus folgende museale Charme mancher Städte wird spätestens dann unpraktisch, wenn Siedlungen ihre Tauglichkeit als Funktionsräume verlieren - zum Beispiel durch ineffiziente Beleuchtung. Anlagen, die technisch veraltet sind, liegen nicht nur dem Kämmerer schwer im Magen, sie sind bisweilen auch ein Sicherheitsrisiko.

In dieser Gemengelage, in diesem Konflikt zwischen So-Sein und Sein-Sollen ist es Aufgabe der EnergieAgentur.NRW, durch Beratung und Weiterbildung neue Handlungsoptionen zu erschließen - spricht: in vielen Fällen die Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen.

HANDLUNGSFELD BELEUCHTUNG

Beleuchtung ist dabei ein Paradebeispiel für die Veränderung der technischen Rahmenbedingungen. Nach der Erfindung der Glühbirne hat sich die Welt über Dekaden praktisch auf dieser Errungenschaft zur Ruhe gesetzt, bevor Umweltproblematik und steigende Energiepreise die Entwicklung von Alternativen forcierte. Inzwischen sorgen Schlagworte - Vorschaltgeräte, tagelichtabhängige Steuerung, Akzent- oder Zonenlicht, Reflektorlampen, Stecksockellampen - wiederum für Verwirrung.

Fakt ist: Die Beleuchtung in kommunalen Liegenschaften macht mitunter bis zu 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs aus. Denn nur fünf Prozent des Stroms, den zum Beispiel eine Standard-Halogenlampe oder eine Glühlampe benötigt, wird tatsächlich zu Licht. Die übrigen 95 Prozent werden in Wärme umgewandelt - ein verheerend schlechter Wirkungsgrad. Der Sanierungsbedarf in praktisch allen Bereichen der Beleuchtung ist immens. Nach Schätzungen des Fachverbandes

Elektroleuchten und Elektrische Lampen werden in 50 Prozent der deutschen Kommunen noch Straßenbeleuchtungen betrieben, die auf dem technischen Stand der 1960er-Jahre sind. Nur drei Prozent der Effizienz-„Oldtimer“ werden jährlich ersetzt.

Das deutschlandweite Einsparpotenzial wird auf 2,7 Milliarden Kilowattstunden oder rund 400 Millionen Euro geschätzt. Alternativen sind technisch ausgereift und im Einsatz bewährt. Längst sind zu dimmende Systeme durch Spannungsabsenkung - in Mechernich, Hagen oder Berlin - im Einsatz. Dabei wird in Nachtphasen mit geringem Verkehrsaufkommen die Helligkeit unmerklich, der Stromverbrauch aber spürbar reduziert werden.

SPAREN DURCH LEUCHTDIODEN

In Düsseldorf werden inzwischen an zwei Standorten in Pilotprojekten Lumineszenz- oder Leuchtdioden (LED) zur Straßenbeleuchtung eingesetzt. Nach ersten Erfahrungen bringen LED gegenüber DIN-gerechten Beleuchtungen auf Gas-Basis eine Einsparung von rund 1.800 Euro pro Jahr und Straßenzug.

In diesem Zusammenhang ist die Energie-Agentur.NRW ein möglicher Partner der Kommune, der unentgeltlich vor Ort berät

*Auch historische
Straßenlaternen können
mit Energiesparlampen
betrieben werden*

oder - im Rahmen von Tagungen oder In-House-Schulungen - weiterbildet. So waren die Wuppertaler Ingenieure beteiligt am Beleuchtungs-Contracting in der Stadt Mechernich. Seit 2005 muss sich der Eifel-Ort seinen Haushalt von der Bezirksregierung genehmigen lassen. Das strukturelle Defizit betrug rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund wurde nach Möglichkeiten gesucht, die Kostenbelastung zu reduzieren. Die Sanierung der Beleuchtung in einem Schulzentrum gewann durch die Möglichkeit externer Finanzierung durch einen Contractor wirtschaftlich an Attraktivität. Daraufhin wurden sämtliche Beleuchtungseinrichtungen in den Schulen der Stadt gegen energiesparende Modelle ausgetauscht und Präsenzmelder installiert.

CONTRACTING IN MECHERNICH

Der Kämmerer spart nach der Sanierung per anno rund 49.000 Euro Stromkosten. Zudem spart Mechernich jährlich rund 6.000 Euro, weil der Contractor die Wartungs- und Reparaturarbeiten übernimmt. Die Kommune wurde durch die EnergieAgentur.NRW auf die Finanzierungsform Contracting aufmerksam gemacht und anschließend während der Projekt-Planung sowie -Umsetzung beratend begleitet. Inzwischen ist Mechernich für die Beleuchtungssanierung von der EU-Kommission mit der Greenlight-Plakette ausgezeichnet worden.

Zunehmend setzen sich Projekte der dezentralen Energieversorgung durch. Mit Hilfe der EnergieAgentur.NRW wurde das Hallenbad im Bonner Ortsteil Beuel als europaweit erstes Energieliefer-Contracting für ein öffentliches Schwimmbad ausgeschrieben. Die Heizzentrale war 35 Jahre alt und musste mit der gleichaltrigen Lüftungsanlage saniert werden. Eine städtische Lösung in Eigenregie auf der Grundlage einer Sanierung mit städtischen Mit-



teln wurde aufgrund knapper Kassen nicht weiterverfolgt.

Als siegreichem Wettbewerber wurde der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH aus Dinslaken der Zuschlag erteilt. Ende April 2006 wurden durch den Contractor die alten Anlagen demontiert, die neue Heizzentrale mit Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie die Lüftungsanlage installiert und im Mai 2006 in Betrieb genommen. Gemäß den Regelungen des 20 Jahre laufenden Wärmelieferungsvertrages wird der BHKW-Strom in das örtliche Stromnetz eingespeist. Bei Auslaufen der gesetzlich geregelten Einspeisevergütung wird die Stadt den KWK-Strom abnehmen.

WÄRME AUS BIOGAS

Die EnergieAgentur.NRW beteiligt sich zudem an der Moderation neuer Allianzen zur effizienten Energieversorgung. Im Kreis Steinfurt werden öffentliche Einrichtungen mit Wärme aus Biogas versorgt. Das Projekt ist mehrfach bemerkenswert. Außergewöhnlich ist zum einen die technische Umsetzung. Die Bioenergie Steinfurt GmbH & Co. KG in Steinfurt-Hollich reinigt das Biogas von Schwefelanteilen und sonstigen Schadstoffen, speichert überschüssiges Gas, trocknet und verdichtet das Biogas, damit es dann ohne Wärmeverlust über 3,6 Kilometer zur „Wärmeinsel Kreishaus“ transportiert werden kann.

ZUR SACHE

ENERGIEKONZEPT FÜR RECYCLING-INDUSTRIE

Die Recyclingindustrie könnte bis zu 15 Prozent ihrer Energiekosten einsparen. Zu diesem Ergebnis kommt die EnergieAgentur.NRW in ihrem Energiekonzept für die Recyclingbranche. Eine Verringerung des Energieeinsatzes sei vor allem durch technische Verbesserungen möglich. Wärme, die bei der Verdichtung des Öls in hydraulischen Antrieben entsteht, könne zur Heizung der Arbeitsräume oder zum Vorwärmen von Einsatz- und Hilfsstoffen verwendet werden. Auch bei der sensorgestützten Sortierung von Abfällen sei Einsparpotenzial vorhanden. So betrage der Druckluftstoß, mit dem Abfallbestandteile aus dem Stoffstrom „herausgeschossen“ werden, bis zu acht bar. Jedoch ließen sich auch bei geringerem Druck die Bestandteile aussortieren.

Die dort bei der Stromerzeugung anfallende Wärme wird an den Kreis Steinfurt verkauft, um damit das Kreishaus, das Gebäude der Wirtschaftsförderung, das Gesundheitsamt, eine Schule mit Sporthalle und ein Altenwohnheim zu beheizen. Außergewöhnlich ist zudem die Finanzierung durch örtliche Landwirte, die sich zu einer Betreibergesellschaft zusammengeschlossen haben.

Außergewöhnlich ist schließlich die Geschichte des Projekts, dessen Umsetzung durch die jahrelange Arbeit des Agenda-21-Arbeitskreises, der sich intensiv mit Energiegewinnung aus Biogas befasst, vorbereitet wurde. Aus dem Agenda-21-Prozess heraus hat sich im Jahr 2002 eine Standortoffensive für erneuerbare Energien entwickelt. Bestandteil dieser Offensive sind unter anderem regelmäßige Treffen der Arbeitsgemeinschaft Biogas.

REGELMÄßIGE TREFFEN

Hier tauschen Landwirte, Vertreter regionaler Unternehmen und Ingenieurbüros, Vertreter aus Wissenschaft und Forschung sowie Vertreter der zuständigen Behörden Erfahrungen aus und entwickeln innovative Projekte. Neben der Fachhochschule Steinfurt ist auch die EnergieAgentur.NRW als Fachgremium mit einem Ingenieur in diesem Agenda-Kreis vertreten. Inzwischen werden allein im Kreis Steinfurt rund 20 Biogasanlagen mit rund 15 Megawatt Leistung, deren Projektierungen auf den Arbeitskreis zurückgehen, betrieben.

Die Stadt Soest hat 2003 eine neue energieeffiziente Sporthalle in Betrieb genommen. Die Warmwasserbereitung erfolgt über Solarthermie, die Beleuchtung wird in Abhängigkeit vom Tageslicht gesteuert. Und die Dachfläche wird über 20 Jahre an eine private Betreibergesellschaft, die dort eine Photovoltaik-Anlage installiert hat, verpachtet. Die EnergieAgentur.NRW prämierte das Projekt 2005 mit der „Solarauszeichnung NRW“.

Die „città ideale“ - optimierte Stadt nach dem Konzept des italienischen Künstlers Leonardo da Vinci - ist also nicht bloß ästhetisch stringent. Sie ist - nicht nur, weil es sich reimt - vor allem energieeffizient. Oder profaner gesagt: Die Erfahrung zeigt, dass sich Gewerbeflächen deutlich leichter besetzen lassen, wenn Kommunen eine moderne energetische Infrastruktur anbieten können. Energieeffizienz ist ein Wettbewerbsvorteil. ●

FOTO: BMU / BRIGITTE-HISS



Sonnennutzung als Pflicht für Häuslebauer

Bebauungspläne können in begrenztem Umfang als Instrument dienen für die Förderung einer örtlichen Energieversorgung, die ausschließlich auf erneuerbare Energien gründet¹



DER AUTOR

Fabio Longo ist Rechtsanwalt in der Wirtschafts- und Kommunalkanzlei Kleymann & Karpenstein & Partner (KKP) in Wetzlar

Immer mehr Städte und Gemeinden verfolgen das Ziel, die örtliche Energieversorgung auf heimische erneuerbare Energien umzustellen. Dabei geht es ihnen neben Klimaschutz um die nachhaltige Sicherung des Wohlstands ihrer Einwohner. Um diese Aufgabe der Daseinsvorsorge zu erfüllen, werden vielerorts die Fähigkeiten von Stadt- und Gemeindewerken mobilisiert. Welchen Beitrag können und dürfen Bebauungspläne leisten?

Vor Jahren galten energieautonome Siedlungen noch als utopisch. Heute sind die nötigen Technologien ausgereift und wirtschaftlich preiswürdig. Nordrhein-Westfa-

len hat mit dem Programm „100 Solarsiedlungen“ früh den Praxistest gewagt und sammelt dabei wertvolle Erfahrungen. Grundvoraussetzung für energieautonome Siedlungen sind planerische Konzepte, die einen möglichst geringen Energiebedarf hervorrufen.² In der Folge stellt sich die Frage, welche baurechtlichen Möglichkeiten es gibt, den reduzierten Energiebedarf durch erneuerbare Energien - insbesondere Solarenergie - zu decken.

KOMMUNALE SOLARSATZUNGEN

Kommunale Solarsatzungen enthalten Gebotsnormen über den Einsatz der Solarenergie in Gebäuden und eröffnen im Idealfall

¹ Der Aufsatz ist eine überarbeitete Fassung eines Vortrags auf der IFR-Fachtagung „Rekommunalisierung der Energieversorgung - Erneuerbare Energien und Planungsrecht“ am 25. Februar 2009 im Landtag NRW (Düsseldorf).

² Praxisorientiert: Denny/Spangenberg, Planung einer Solarsiedlung, Bundesbaublatt (BBB) Heft 5/2001, S. 20 ff.

◀ Immer mehr Kommunen machen bei Neubauten die Installation von Solaranlagen zur Pflicht

Spielräume für rationelle Energieversorgungskonzepte von Gebäuden und Ortsteilen. Dieser Begriff wird auch auf Bebauungspläne angewendet, weil diese nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen werden. Erstmals in Europa hat die Stadt Barcelona eine Solarsatzung eingeführt (Ordenanza Solar 2000). Parallel dazu ist in der hessischen Stadt Vellmar ein vergleichbares Vertragsmodell auf den Weg gebracht worden (Städtebaulicher Vertrag für Klima- und umweltschonendes Bauen 2001).³

In Hamburg sind Installationspflichten aufgrund von Solarverordnungen nach dem dortigen Klimaschutzgesetz in Bebauungsplänen enthalten (neue Hafen-City 2004)⁴. Die erste kommunale Solarsatzung für ein gesamtes Stadtgebiet hat in Deutschland die Stadt Marburg für Neubauten und Gebäudebestand als örtliche Bauvorschrift beschlossen.⁵ In den vergangenen Jahren haben Bundes- und Landesgesetzgeber das Modell der Solarsatzung in Teilen übernommen. Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg ein Landesgesetz erlassen, das Installationspflichten auch für den Gebäudebestand vorsieht (EWärmeG - 2008).

Im Bund ist ein solches Gesetz ausschließlich für Neubauten in Kraft getreten (EEWärmeG - 2009). Der Spielraum für Solarfestsetzungen in Bebauungsplänen ist aber auch im Neubaubereich erhalten geblieben, da der Bundesgesetzgeber die entsprechende Befugnisnorm beibehalten hat. Aus dem Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB kommt die Nr. 23 Buchst. b) für Solarfestsetzungen im Bebauungsplan in Betracht. Jede Festsetzung in Bebauungsplänen muss zunächst „aus städtebaulichen Gründen“ erfolgen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der Nr. 23 Buchst. b) vorliegen.

STÄDTEBAULICHE GRÜNDE NÖTIG?

Nach einer verbreiteten Herangehensweise wird vorausgesetzt, dass erneuerbare Energien ausschließlich dem Gemeinwohlbelang des globalen Klimaschutzes dienen würden (vgl. § 1 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB). Daher wird häufig zwingend für erforderlich gehalten, dass der globale Klimaschutz ein städtebaulicher Grund sein muss.⁶ Dies ist eine verkürzte Sichtweise. Denn mit dem Einsatz erneuerbarer Energien zum Aufbau einer neuen örtlichen

Energieversorgung werden neben dem Klimaschutz wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen verfolgt:

- Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger,
- langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch Stabilität der Energiepreise, weil Investitionskosten in Solaranlagen kalkulierbar sind und die solare Strahlungsenergie im Gegensatz zu Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran kostenlos ist,
- Aufbau lokaler Wertschöpfung durch die Ersetzung von Importenergieträgern durch heimische erneuerbare Energien,
- Schaffung neuer Beschäftigung im Zuge des Aufbaus heimischer Energieproduktion im Handwerk und in der mittelständischen Industrie,
- Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe durch die breite Eigentümerstreuung der neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Lokale Bindung des Kapitals durch verstärkte Investition in dezentrale Anlagen und gleichzeitig Rückführung der Ausgaben für fossile Importenergieträger.

Diese Zielsetzungen müssen die Städte und Gemeinden in ihrer Bauleitplanung auf einen gesetzlichen städtebaulichen Grund zurückführen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB), wobei hier insbesondere die Belange der Wirtschaft betrachtet werden sollen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Diese ermöglichen es den Gemeinden, Zielsetzungen der Steigerung der lokalen Wertschöpfung und der örtlichen Daseinsvorsorge zu verfolgen.

AUCH WIRTSCHAFT RELEVANT

So gehören die Belange der „Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur...“ (Buchst. a) ebenso zum kommunalen Aufgabenspektrum wie die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ (Buchst. c) und die „Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser“ (Buchst. e). Diese Belange sind nicht nur für die Ausweisung von Standorten



FOTO: BMU / BERND MÜLLER

▲ Mit einem neuen Programm „Solare Stadt“ könnten vermehrt auch ältere Gebäude energetisch optimiert werden

zur wirtschaftlichen Betätigung - etwa Gewerbebetriebe - von Bedeutung, sondern auch im Hinblick auf gebäudebezogene Festsetzungen innerhalb eines Plangebiets, mit denen bestimmte wirtschaftliche Ziele erreicht werden sollen.

Zusätzlich kann die Gemeinde eine Solarfestsetzung auf den städtebaulichen Belang der „Nutzung erneuerbarer Energien“ stützen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB). Es kommt daher nicht allein darauf an, ob der globale Klimaschutz ein eigenständiger städtebaulicher Grund ist.

Die hier vorgenommene integrierte Sichtweise sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange ist wegen der Gewährleistung einer „nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung“ als Oberziel der Bauleitplanung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten. Denn das Leitbild der Bauleitplanung besteht darin, die „sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegen-

³ Zum hier nicht näher behandelten Instrument des städtebaulichen Vertrags siehe Krautzberger, DVBl. 2008, S. 737 ff.; Kliniski/Longo, ZNER 2007, S. 41 (44 f.).

⁴ Zum Ganzen näher Longo/Rogall, Baupflichten für Solaranlagen, Deutsche Bauzeitschrift (DBZ) Heft 2/2004, S. 78 f.

⁵ Befugnisnorm für die Marburger Solarsatzung ist § 81 Abs. 2 Hessische Bauordnung. Das Regierungspräsidium Gießen hat diesen Satzungsbeschluss kommunalaufsichtlich beanstandet, wogegen die Stadt Marburg vor dem Verwaltungsgericht Gießen klagt. Im juristischen Schrifttum liegen mehrere Stellungnahmen vor, die eine Solarsatzung nach dem Marburger Modell für zulässig erachten: Böhm, in: Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2009, im Erscheinen; Kliniski/Longo, ZNER 2007, S. 41 (46 f.); Ekardt/Schmitz/Schmidke, ZNER 2008, S. 334 (340 f.); Zeiss/Longo, UPR 1998, S. 217 (218 ff.); andere Auffassung: Pollmann/Reimer/Walter, LKRZ 2008, S. 251 (252 ff.).

⁶ Auf der Seite der Befürworter des globalen Klimaschutzes als städtebaulichen Grund siehe nur Koch, Die Verwaltung 37 (2004), S. 537 (541 ff.); auf der Seite der Gegner siehe nur Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Weiß (Hg.), BauGB, § 9 Rn. 65, 70.

über künftigen Generationen miteinander in Einklang“ zu bringen (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB). Energieautonome Siedlungen, die durch heimische erneuerbare Energien versorgt werden, entsprechen diesem Leitbild. Solarfestsetzungen in Bebauungsplänen können sich daher auf städtebauliche Gründe stützen.

FESTSETZUNG EINER SOLARPFLICHT

Neben der allgemeinen städtebaulichen Rechtfertigung muss die Befugnisnorm des § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b) BauGB den Erlass einer Festsetzung für den verbindlichen Einsatz der Solarenergie erlauben. Nach dieser können im Bebauungsplan festgesetzt werden: „Gebiete, in denen...bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“.

Da keine Rechtsprechung zur Reichweite dieser Befugnisnorm vorliegt und ihre Auslegung in der juristischen Literatur umstritten ist,⁷ bewegen sich Vorreiter-Kommunen nicht in einem gerichtsfesten Rahmen. Solche Städte und Gemeinden sind deshalb gut beraten,

neben der bestimmten Formulierung der Solarfestsetzungen auch eine rechtliche Begründung vorzulegen, um das nötige Abwägungsmaterial ermitteln zu können und es richtig zu bewerten. Folgende Inhalte können von Vorreiter-Kommunen für eine neue örtliche Energieversorgung im Bebauungsplan festgesetzt werden (umstritten):

- Alle Vorkehrungen baulicher Art, welche die Errichtung oder Anbringung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entweder direkt vorsehen oder deren Nutzung vorbereiten, erleichtern, begünstigen oder begleiten.⁸
- Im Hinblick auf Solarenergie sind Installationspflichten von Solarwärme- und Solarstromanlagen möglich (verbindliche aktive Solarenergienutzung).
- Zudem sind spezielle bauliche Vorkehrungen für die Nutzung passiver Solarenergie zu Heizungszwecken möglich, beispielsweise Vorgaben für den Bau von Wintergärten.
- Wegen der Begrenzung auf bauliche Maßnahmen „bei der Errichtung von Gebäuden“ sind Installationspflichten nur bei Neubauten zulässig. Hierunter können auch wesentliche Umbauten gefasst werden, wenn

ganze Gebäudeteile neu errichtet werden - etwa die vollständige Sanierung des Daches.

- Bei Bebauungsplänen für Neubaugebiete ist darauf zu achten, dass keine widersprüchlichen Regelungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes enthalten sind und die Förderbestimmungen des Marktanreizprogramms des Bundes (MAP) sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) optimal greifen können.

„SOLARE STADT“ INS BAUGESETZBUCH

Wegen der besonderen Bedeutung der energetischen Umgestaltung des Gebäudebestandes ist es an der Zeit, ein neues Programm „Solare Stadt“ in die Städtebauförderung des Bundes und in das besondere Städtebaurecht des BauGB einzuführen - beispielsweise als § 171 f BauGB „Solare Stadt“ verbunden mit § 164 a BauGB. Dabei kann an das bestehende Sanierungs- und Stadtumbaurecht angeknüpft werden, das sich schon heute für einige energetische Maßnahmen eignet.

Hauptzweck der „Solaren Stadt“ sollte es sein, Stadtteile mit einem besonders hohen Energiebedarf im Gebäudebestand energetisch zu sanieren und zu optimieren. Zum Leitbild sollte das Energie-Gewinn-Haus werden, das mindestens so viel Energie selbst erzeugt, wie es verbraucht. Die Solarenergie ist dabei die wichtigste Energiequelle, weil sie unmittelbar am Gebäude aufgefangen und darin genutzt werden kann.

Die besonderen Städtebauförderungsmittel des Bundes sollten nicht dazu eingesetzt werden, Solaranlagen extra zu fördern. Dies geschieht hinreichend durch EEG und MAP. Sie sollten darauf gerichtet werden, die Solarenergie in das bestehende Energiesystem des Gebäudes oder des Stadtteils zu integrieren, Zielkonflikte zu lösen - etwa zwischen Denkmalschutz und Solarenergie - sowie Beteiligungsprozesse mit Eigentümern und Bewohnern zu fördern, zum Beispiel durch einen Masterplan Energie. ●

Kontakt:
f.longo@kleymann.com

Niemand isst für sich allein



Weltweit sind über 850 Millionen Menschen ohne ausreichende Nahrung. „Brot für die Welt“ setzt sich mit seinen Projektpartnern für fairen Agrarhandel ein, ökologische und nachhaltige Landwirtschaft, die Stärkung der bäuerlichen Produzenten und den Schutz der lokalen Märkte.

Mit „Brot für die Welt“ sichern Sie die Ernährung der Ärmsten und Benachteiligten.
Danke für Ihre Spende.
Postbank Köln 500 500 500
BLZ 370 100 50

niemand isst für sich allein
Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

⁷ Siehe dazu: Schmidt, NVwZ 2006, S. 1354 (1359 f.); Klinski/Longo, ZNER 2007, S. 41 (43 f.); Ekardt/Schmitz/Schmidtke, ZNER 2008, S. 334 (336 ff.) alle mit weiteren Nachweisen.

⁸ Hierunter fallen nicht die südorientierte Ausrichtung der Gebäudehauptfassade (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und die geeignete Neigung der Dachflächen (Rechtsgrundlage: Baugestaltungsrecht der Länder).



Durchleitungsrecht optimal vermarkten

Bei Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages müssen Kommunen, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren, viele Regeln beachten - auch mit Blick auf eine Stromnetz-Übernahme



DIE AUTORIN

Annette Brandt-Schwabedissen ist Hauptreferentin für kommunale Wirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

Konzessionsverträge, die Anfang der 1990er-Jahre von vielen Städten und Gemeinden mit einer in der Regel zwanzigjährigen Laufzeit abgeschlossen worden sind, laufen in den kommenden Jahren aus. Neukonzessionierungen haben wiederum regelmäßig eine Laufzeit von 20 Jahren - mit der Folge, dass die Konzessionsvergabe eine langfristige Weichenstellung für die Kommunen bedeutet.

Vor Ort stellt sich dann häufig nicht nur die Frage, welche Vorgaben für eine rechtssichere Neukonzessionierung zu beachten sind, sondern auch die grundsätzliche Frage, ob statt einer Konzessionsvergabe eine

Rekommunalisierung des Energieversorgungsnetzes erfolgen soll. Im Folgenden geht es aber schwerpunktmäßig um die Vorgaben für die Neukonzessionierung. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Neukonzessionierung nicht am Wettbewerb vorbeiläuft. Des Weiteren stellt der Gesetzgeber - im Gegensatz zu § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998 - ausdrücklich klar, dass die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen hat.

BEKANNTMACHUNG EU-WEIT

Sind an das Versorgungsnetz im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, hat die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 EnWG zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen

◀ Ein Großteil der Konzessionsverträge zwischen Kommunen und Energieversorgern läuft in den kommenden Jahren aus

Union zu erfolgen. § 46 Abs. 3 EnWG sieht eine doppelte Bekanntmachungspflicht vor. Diese besteht zum einen im Fall des regulären Auslaufens des Konzessionsvertrags oder der vorzeitigen Verlängerung und zum anderen für den Fall, dass sich mehrere Unternehmen beworben haben und die Kommune eine Auswahlentscheidung treffen musste. Das Gesetz sagt nicht, wann eine Bekanntmachung frühestens erfolgen kann. Im Ergebnis sollte eine frühzeitige Bekanntmachung nicht dazu führen, dass das Interesse potenzieller Bewerber gering ist, Angebote abzugeben. Für den Fall der vorzeitigen Verlängerung können neue Konzessionsverträge nach § 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung geschlossen werden. Werden die Bekanntmachungspflichten vor Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags verletzt, trifft dies die Kommune und nicht den Energieversorger. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in einer Entscheidung vom 12. März 2008 - VI - 2 U (Krt) 8/07 entschieden, dass ein ohne Bekanntmachung geschlossener Konzessionsvertrag nichtig ist. Zur Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Zweck des Gesetzes in der „Ermöglichung des Wettbewerbs durch Dritte“ besteht. Dazu muss, so das Gericht weiter, zumindest ansatzweise ein Wettbewerb beim Neuabschluss von Nutzungsverträgen ermöglicht werden. Erforderlich sei, dass interessierte Unternehmen konkurrierende Angebote abgeben können und dies auch bekannt ist (StGB NRW-Mitteilung 449/2008).

WETTBEWERB AUSGESCHLOSSEN?

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf bleibt offen, wie die Sachlage zu beurteilen ist, wenn trotz fehlender oder verspäteter Bekanntmachung ein Wettbewerb nicht von vornherein ausgeschlossen war. Dies betrifft beispielsweise den Fall, dass Unternehmen trotz fehlender Bekanntmachung vom Auslaufen des Vertrags wissen und konkurrierende Angebote abgeben können. Nach der Argumentation des OLG Düsseldorf müsste jedenfalls dann nicht mit der Nichtigkeit des Vertrags gerechnet werden, wenn die Kommune dieses Angebot in ihre Prüfung einbezieht. Denn in diesem Fall wird ein „Wettbewerb durch Dritte“ grundsätzlich möglich.

Das Urteil des OLG Düsseldorf ist nicht rechtskräftig - es wurde Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt. Städte und Gemeinden sollten sich bis zu einer Entscheidung durch den BGH beim regulären Auslaufen des Vertrags wie auch bei dessen vorzeitiger Verlängerung an die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten halten. Dadurch wird der Gefahr eines vertragslosen Zustands, der Wiederholung des gesamten Verfahrens und gegebenenfalls der Rückabwicklung des nichtigen Vertrags entgegengewirkt.

Im Übrigen dürfte sich in ertragssteuerlicher Hinsicht die Frage stellen, ob die „zivilrechtliche Nichtigkeit des Konzessionsvertrags auf die steuerrechtliche Behandlung“ durchschlägt. Bejaht man dies, wären die auf der Basis eines zivilrechtlich unbeachtlichen Konzessionsvertrags gezahlten Konzessionsabgaben in den Fällen, in denen die Gemeinde neben dem Konzessionsvertrag gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar am Versorgungsunternehmen beteiligt ist, tendenziell als verdeckte Gewinnausschüttung (VGA) zu bewerten. Rechtlich relevant für die Zahlungen wäre dann nicht mehr der Konzessionsvertrag, sondern die Zahlungen wären gesellschaftsrechtlich veranlasst (StGB NRW-Mitteilung 510/2008).

▼ *Konzessionsverträge geben den Kommunen Einfluss auf die künftige Energieversorgung*



REGELN FÜR KONZESSIONSABGABE

Bei den Konzessionsabgaben, die für viele Städte und Gemeinden eine bedeutende Einnahmequelle bedeuten, handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, die ihre Rechtsgrundlage im jeweiligen Konzessionsvertrag finden. Die Konzessionsabgabenverordnung begrenzt als preisrechtliche Verordnung den Handlungsspielraum der Vertragsparteien bei der Ausgestaltung des Konzessionsvertrags.

In dem neu abzuschließenden Konzessionsvertrag sollte ausdrücklich die Zahlung der gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgabe und die kumulative Anwendung der Kriterien für die Abgrenzung von Sondervertrags- und Tarifkunden nach § 2 Abs. 7 KAV festgeschrieben werden. Des Weiteren sollte vereinbart werden, dass Lieferungen Dritter im Wege der Durchleitung von Strom und Gas an Endverbraucher ebenfalls der Konzessionsabgabe zu unterwerfen sind, wie sie die Konzessionsnehmerin an die Gemeinde zu entrichten hat. In diesem Zusammenhang ist auf zwei Probleme hinzuweisen:

- In Altverträgen oder laufenden Konzessionsverträgen fehlt in etlichen Fällen eine Regelung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Kommune für den Fall, dass Dritte Energie an Endkunden im Gemeindegebiet liefern. Bislang gab es zu diesem Fall eine abgestimmte Bund-Länder-Auffassung, dass die Konzessionsabgaben-zahlungen von kommunalen Unternehmen an ihre kommunalen Gesellschafter steuerrechtlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten sind.

Nunmehr hatte das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom Februar 2009 (StGB NRW-Mitteilung 192/2009) verdeutlicht, dass bei der Zahlung von Konzessionsabgaben auf durchgeleiteten Strom nicht mehr zwingend von einer verdeckten Gewinnausschüttung zugunsten der Gesellschaftergemeinde auszugehen ist, wenn die Zahlung nicht auf einer ausdrücklichen konzessionsvertraglichen Regelung beruht. Anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sei zu prüfen, ob die Durchleitungsfälle vom Vertragsinhalt umfasst sind oder nicht.

- Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) können Konzessionsabgaben für Lieferungen von Dritten im Wege der Durchleitung an Endverbraucher bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in

vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Regelungszweck dieser Vorschrift ist, dass so genannte Tarifkunden auch nach einem Lieferantenwechsel ihre Tarifkundeneigenschaft behalten.

Dies ist für die Städte und Gemeinden von erheblicher Bedeutung, da die auf Tarifkunden entfallene Konzessionsabgabe deutlich höher ist als die für so genannte Sondervertragskunden. Das Bundeskartellamt steht offensichtlich auf dem Standpunkt, dass für Lieferungen von Drittanbietern stets nur die geringere Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe zu zahlen ist, und geht gegen Gasnetzbetreiber vor, die von Drittanbietern eine vermeintlich zu hohe Konzessionsabgabe verlangen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich im Februar 2009 an das Bundeswirtschaftsministerium gewandt und auf die Auswirkungen des Vorgehens des Kartellamts auf das Konzessionsabgabenaufkommen hingewiesen. Es wurde deutlich gemacht, dass der Auffassung des Bundeskartellamts die fehlerhafte rechtliche Einordnung zugrunde liegt, dass nach der Kommunalabgabenverordnung (KAV) alle Kunden, die nicht vom so genannten Grundversorger (i. S. v. § 1 Abs. 3 KAV i. V. m. § 36 EnWG) beliefert werden, Sondervertragskunden sind und für sie nur die niedrige Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe zu zahlen ist. Letztlich ist dieses Problem darauf zurückzuführen, dass für den Gasbereich eine dem § 2 Abs. 7 KAV vergleichbare Regelung (Strombereichs) fehlt. Für Gasunternehmen gibt es nach wie vor keine verbindliche Regelung, welche Kunden als Sondervertragskunden im Sinne der KAV einzustufen sind.

PROBLEM ENDSCHAFTSREGELUNG

Ein potenzieller Streitpunkt bei der Übernahme von Versorgungsnetzen ist die Frage, ob der bisherige Netzinhaber dieses nur pachtweise überlassen oder aber veräußern muss, da § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG nur von „überlassen“ spricht. Der Kartellsenat des OLG Frankfurt hat - im Gegensatz zum Urteil des Kartellsenats des OLG Schleswig vom 10.01.2006 (6 U Kart 58/05) - bei seiner Entscheidung vom 29.01.2008 - II U 20/07 (Kart) und II U 19/07 (Kart) - ausdrücklich festgestellt, dass sich ein Eigentumsübertragungs-

anspruch nicht aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG herleiten lässt, dieser Übertragungsanspruch vielmehr vertraglich begründet werden muss (StGB NRW-Mitteilung 513/2008). Nachdem gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt Revision beim BGH eingelegt wurde, wird es in dieser wichtigen Frage zu einer letztinstanzlichen Entscheidung kommen. Vor diesem Hintergrund sollte aus kommunaler Sicht bei Neuabschluss von Konzessionsverträgen darauf gedrängt werden, den Eigentumsübertragungsanspruch vertraglich zu begründen. Bemühungen um die (Re-)Kommunalisierung von Netzen werden damit erheblich erleichtert, da die Kommune andernfalls damit rechnen müsste, dass ein Anspruch auf Eigentumserwerb künftig nicht mehr durchsetzbar wäre. In diesem Fall wäre eine (Re-)Kommunalisierung von Netzen nur noch möglich, wenn der Altkonzessionär mit einem entsprechenden Eigentumsübergang an die Kommune oder einen Neukonzessionär einverstanden ist. Folglich wird mit dem Verzicht auf das Kaufrecht und die Anerkennung eines Pachtrechts der Wert der Konzession gemindert. Im Zuge von Netzübernahmen hat es in der jüngeren Vergangenheit immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber über Wert und Umfang des zu übertragenden Netzes gegeben. Üblicherweise wurde dazu in der Vergangenheit der so genannte Sachzeitwert vereinbart.

BEDINGUNG FÜR SACHZEITWERT

Durch das „Kaufering-Urteil“ vom 16.11.1999 (StGB NRW-Mitteilung 825/1999) wurde höchstrichterlich entschieden, dass der Sachzeitwert als Wertmaßstab zwar zulässig ist, dieser aber durch den Ertragswert begrenzt wird. Danach ist die Vereinbarung des Sachzeitwertes als Kaufpreis eines Netzes nur dann wirksam, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert nicht erheblich übersteigt. Bei der Bemessung des Ertragswertes waren 1999 allerdings nicht nur Netzspezifika, sondern insbesondere auch Erträge aus dem Vertrieb zu berücksichtigen. Vorbehaltlich weiterer Rechtsprechung sind Änderungen bei der Netzwertermittlung künftig mindestens in zwei Richtungen denkbar. Zum einen werden nach dem neuen EnWG im Falle von Netzübernahmen keine Lieferbeziehungen mit dem Netz mehr übergehen, was mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung des Ertragswertes hat.

SERVICE

Ein **Muster zur Bekanntmachung** neuer Konzessionsverträge im Amtsblatt der Europäischen Union ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service / Fachgebiete / Finanzen und Kommunalwirtschaft / Energiewirtschaft abrufbar.

Die **Schnellbriefe** des StGB NRW sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des Verbandes abrufbar.

Die **Mitteilungen** des StGB NRW sind für die Allgemeinheit über das Internet-Angebot des Verbandes www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen.

Zum anderen sehen die Vorgaben - insbesondere § 6 - der Stromnetzentgeltverordnung, die 1999 bei der BGH-Entscheidung noch nicht existent und mithin auch nicht zu berücksichtigen waren, ein Verbot der Abschreibung unter Null vor. Dieses soll auch ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen gelten. Bezogen auf Netzübernahmen würde dies bedeuten, dass der neue Netzbetreiber nach der Netzübernahme nur die Abschreibungen des früheren Netzbetreibers fortführen kann. Ginge es nach dem Wortlaut des § 6, könnte der bei einer Netzübernahme gezahlte Kaufpreis bei der Berechnung der Netzentgelte nicht berücksichtigt werden.

ERTRAGSWERT ZU KORRIGIEREN

Im Ergebnis würden die vorgenannten Änderungen dazu führen, dass der Ertragswert erheblich nach unten korrigiert werden muss, was im Interesse der Kommune als Käuferin läge. Es offenbaren sich also zwei Schwachstellen: Zum einen die Grundsatzfrage, ob der BGH in Anbetracht der Energierechtsnovelle auch künftig seine Rechtsprechung aus 1999 beibehalten wird. Zum zweiten die Problematik, dass in den Ertragswert aus heutiger Sicht andere Parameter einfließen müssten, als dies 1999 der Fall war. Akzeptiert die Kommune in künftigen Verträgen also den Tenor der Kaufering-Entscheidung als Kaufpreis, besteht die Gefahr, dass ein Gericht auch nur einen Ertragswert „alter“ Berechnungsgrundlage anerkennen würde.

In den Verhandlungsrunden mit der RWE Rhein-Ruhr AG und der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und der RheinEnergie AG, mit

der aktuell ein neuer Strom-Musterkonzessionsvertrag abgestimmt worden ist (StGB NRW-Schnellbrief Nr. 48/2009), konnte sich der Städte- und Gemeindebund NRW mit den Partnern letztlich nicht auf eine Endschafftsbestimmung einigen. Die Energieversorgungsunternehmen zeigen keine Bereitschaft, die Formulierung der Endschafftsbestimmung zu übernehmen, welche bundesweit in vielen nach der Energierechtsnovelle 2005 ausgehandelten Muster-Stromkonzessionsverträgen enthalten ist und die dem Gesetzestext in § 46 Abs.2 EnWG entspricht.

ZWISCHENBILANZ DURCHWACHSEN

Eine Zwischenbilanz in Sachen Energierechtsreform nach gut zehnjähriger Liberalisierung legt kommunalerseits den Schluss nahe, dass noch vieles ungeklärt ist. Offen sind zum einen die Fragen der wirtschaftlich angemessenen Vergütung im Zuge der Netzübernahme sowie die Frage, ob der Begriff des Überlassens in § 46 Abs.2 EnWG einen Anspruch auf Eigentumsübergang oder lediglich Gebrauchsüberlassung bedeutet. Mit Blick auf die Entwicklung der Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass die Anzahl der Tarifkunden im Strom- wie auch im Gasbereich deutlich abnehmen wird.

Um negative Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe zu vermeiden, ist die Vorschrift des § 2 Abs. 7 KAV für den Strombereich geschaffen worden. Insbesondere das jüngste Vorgehen des Bundeskartellamts zeigt, dass eine entsprechende Vorschrift für den Gasbereich zur Sicherung des Konzessionsabgabenaufkommens dringend erforderlich ist. Dies ist von der kommunalen Seite bereits mehrfach angemahnt worden. Bezüglich der Energiepreise ist kritisch festzustellen, dass diese ein Niveau erreicht haben, das weit über dem zu Beginn der Liberalisierung liegt und eine starke Belastung für die Haushalte der Städte und Gemeinden darstellt.

Ein verstärktes Augenmerk ist künftig auf die Auswirkungen der Anreizregulierung und die angestrebte Umsetzung der so genannten Mehrerlösabschöpfung im Energiebereich durch die Bundesnetzagentur (StGB NRW-Schnellbrief Nr. 138/2008) zu richten. Diese hätte fatale wirtschaftliche Auswirkungen auf die Stadtwerke, auf deren kommunale Anteilseigner und insbesondere auf die lokale mittelständische Wirtschaft - mit der Gefahr des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen. ●



Wer etwas leisten soll, braucht Spielraum

Das Örtlichkeitsprinzip der NRW-Gemeindeordnung für kommunale Unternehmen führt im liberalisierten Energiemarkt zu Wettbewerbsverzerrungen und verstößt gegen EU-Recht



DER AUTOR

RA Markus Moraing ist Geschäftsführer der Landesgruppe NRW des Verbands kommunaler Unternehmen

Mit dem Ende 2007 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz“ hat die nordrhein-westfälische Landesregierung - anders als es der Titel suggeriert - die Rechtmäßigkeitsanforderungen für die Kommunalwirtschaft drastisch verschärft. Nach der - bundesweit strengsten - Regelung des § 107 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist eine kommunalwirtschaftliche Betätigung jetzt nur noch zulässig, wenn sie ein dringender öffentlicher Zweck erfordert. Darüber hinaus wurde eine echte Subsidiaritätsklausel eingeführt, die - unter

Ausnahme bestimmter privilegierter Tätigkeiten - weiter fordert, dass der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Bei gleich guter oder wirtschaftlicher Zweckerfüllung muss also, selbst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks, die kommunalwirtschaftliche Betätigung zurückstehen.

Der mit dieser Verschärfung verbundene Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung findet allein in dem Hinweis auf die ordnungspolitische Zielsetzung „Privat vor Staat“, die dem Grundgesetz wie dem Europarecht fremd ist, keine hinreichende Legitimation. Über diesen Aspekt hinaus stellt das GO-Reformgesetz vor allem aber auch einen Eingriff in wettbewerbliche Strukturen dar, womit sich unter anderem die Frage nach dessen Ver-

◀ Das Örtlichkeitsprinzip behindert die Stadtwerke Menden bei einer möglichen Kooperation mit einem Schweizer Stromunternehmen

einbarkeit mit dem europäischen Recht stellt.

UNTER WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

Die Regelungen über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in den Gemeindeordnungen der Länder stehen bereits seit geraumer Zeit in einem Spannungsverhältnis zu der europa- und bundesrechtlich vorgegebenen Wettbewerbsordnung. Auf der einen Seite haben die Europäische Gemeinschaft und der nationale Gesetzgeber seit Ende der 1990er-Jahre zentrale Betätigungsfelder gemeindlicher Daseinsvorsorge liberalisiert. Dies hat zur Folge, dass sich die kommunalen Unternehmen, vor allem im Energiemarkt, heute im Wettbewerb behaupten müssen. Auf der anderen Seite sind diese jedoch nach wie vor gefangen in den Fesseln der Gemeindeordnungen und können sich nicht wie andere Unternehmen im Markt bewegen.

Teil eines funktionierenden Wettbewerbs können sie aber nur sein, wenn sie nach unternehmerischen Gesichtspunkten handeln können. Das Kommunalwirtschaftsrecht muss daher den gewandelten wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen und den in liberalisierten Märkten tätigen Kommunalunternehmen die nötigen Handlungsspielräume für wettbewerbsgerechtes Wirtschaften zur Verfügung stellen.

Dieser Erkenntnis entsprechend hat etwa der Deutsche Juristentag bereits 2002 empfohlen, kommunale Wettbewerbsunternehmen möglich zu machen, für die das kommunale Wirtschaftsrecht nicht oder nur eingeschränkt gilt. Das Land Sachsen-Anhalt hat dieses Postulat Ende 2007 aufgegriffen, indem es in die Gemeindeordnung eine Sektorenregelung mit deutlich erweiterten Handlungsbefugnissen für den liberalisierten Energiemarkt aufgenommen hat. Das nordrhein-westfälische GO-Reformgesetz weist demgegenüber in eine gänzlich andere Richtung: Anstelle der gebotenen Angleichung der Handlungsbedingungen der Kommunalwirtschaft an die der privaten Mitbewerber sieht es noch weitere Restriktionen vor, die einen gleichberechtigten Wettbewerb mit Privaten ausschließen.

AN DEN ORT GEFESSELT

Vor allem das Örtlichkeitsprinzip führt zu einer erheblichen Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit kommunaler Unternehmen. Zu Schieflagen kommt es vor allem dort, wo sich kommunale Unternehmen einem zunehmenden Wettbewerbsdruck vonseiten privater Unternehmen ausgesetzt sehen, ohne sich selbst - außerhalb der Gemeindegrenzen - hinreichend an diesem Wettbewerb beteiligen zu können.

Ein wichtiges Beispiel dafür bietet der Energiesektor. Einerseits wird der innerstaatliche Wettbewerb auf den Energiemärkten, an dem die kommunalen Unternehmen teilnehmen sollen, vor allem durch den Druck der EU verstärkt. So müssen sich die kommunalen Unternehmen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet immer stärker der Konkurrenz mit anderen Unternehmen stellen. Andererseits ergeben sich durch das Örtlichkeitsprinzip erhebliche Hemmnisse für die kommunalen Unternehmen.

Diese bestehen vor allem darin, dass die grundsätzliche Beschränkung ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf ein bestimmtes Gemeindegebiet verhindert, Größenvorteile zu erreichen oder durch Diversifizierung unternehmerische Stärke zu gewinnen. Bildlich ausgedrückt führt die kommunalrechtlich vorgegebene Gebietsbeschränkung zu einer Teilnahme der kommunalen Unternehmen am Wettbewerb „in Fesseln“.

UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT

Nun ist es zwar typisch für jeden Markt, dass Wettbewerber dort unterschiedliche

*Trotz Liberalisierung des
Energemarktes sind
kommunale Unternehmen
hierzulande in ihrem
Betätigungsfeld eingeschränkt*

Möglichkeiten haben, den jeweiligen Anforderungen zu genügen. Diese beziehen sich jedoch auf Umstände, die von den Unternehmen beeinflusst werden können, während es sich bei den Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit, die durch das Örtlichkeitsprinzip bewirkt werden, um rechtliche Rahmenbedingungen handelt, auf die die Unternehmen keinen Einfluss haben.

Das nordrhein-westfälische Kommunalwirtschaftsrecht konkretisiert das Örtlichkeitsprinzip dahingehend, dass eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde außerhalb ihres Gemeindegebietes nur zulässig ist, wenn - entsprechend dem verschärften § 107 Abs. 1 GO NRW - ein dringender öffentlicher Zweck diese Betätigung erfordert und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt werden.

Nach der Einfügung des Wortes „dringend“ sei, so das NRW-Innenministerium, nun noch dezidierter als bisher darzulegen, dass ohne die überörtliche Betätigung die Versorgung der eigenen Bevölkerung auf der Basis marktüblicher Preise auf Dauer nicht gesichert werden könnte. Würden überörtliche Betätigungen dagegen nur aus Gründen der Markterschließung oder der Sicherung von Marktpositionen angestrebt, seien sie nicht zulässig.

KAUM ÜBERWINDBARE HÜRDE

Für überörtliche Betätigungen wird damit eine kaum überwindbare Hürde errichtet. Dies hat Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen in ihrem wirtschaftlichen Handeln, da sie auf den bestehenden Wettbewerbsdruck aufgrund staatlicher Vorgaben - und nicht aufgrund unternehmerischer Mängel - nicht adäquat reagieren können. Das vergrößert erheblich die Gefahr, dass kommunale Unternehmen auf Dauer dem Verdrängungsdruck von Wettbewerb nicht standhalten.

Des Weiteren kommt es zu einer Verkrustung von Marktstrukturen, weil kommu-



FOTO: BMU / EDELHOFF

nale Unternehmen unter den Bedingungen des Örtlichkeitsprinzips kaum die Möglichkeit haben, andere Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets herauszufordern. Dies konterkariert die von der europäischen und nationalen Politik gewünschte Intensivierung des Wettbewerbs und geht vor allem zulasten der Verbraucher, die von wirksamem Wettbewerb, der im Energiemarkt gerade auch durch die Stadtwerke betrieben wird, profitieren.

Welch eindeutig wettbewerbsbehindernde Wirkung dem Örtlichkeitsprinzip in der Praxis zukommt, hat kürzlich das Scheitern der deutsch/schweizerischen Vertriebskooperation zwischen den Stadtwerken Menden und der Rätia Energie AG gezeigt. So hat die Rätia Energie AG die Beteiligungsoption für eine gemeinsame (Strom-)Vertriebsgesellschaft zurückgezogen, nachdem das kommunalaufsichtliche Verfahren nach 15 Monaten noch nicht abgeschlossen war. Nachdem der zuständige Landrat als Kommunalaufsicht dem Vorhaben zunächst zugestimmt hatte, sah das NRW-Innenministerium für den überörtlichen Stromvertrieb keinen „dringenden öffentlichen Zweck“.

ÖRTLICHKEIT GEGEN EU-RECHT

Angesichts der negativen Auswirkungen des Örtlichkeitsprinzips hatten nach der Verschärfung der Gemeindeordnung 16 nordrhein-westfälische Stadtwerke - unterstützt vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. - ein Rechtsgutachten bei dem Europarechtler Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke von der Universität zu Köln in Auftrag gegeben. Dabei sollte umfassend, neutral und ergebnisoffen geprüft werden, ob das Örtlichkeitsprinzip gegen EG-Recht verstößt. In seinem jetzt vorliegenden Gutachten kommt Prof. Ehrlicke zu dem Ergeb-

nis, dass dies der Fall ist, und zwar gleich in mehrfacher Hinsicht. Seine wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Verstöße des Örtlichkeitsprinzips gegen EG-Recht kommen in Betracht, soweit grenzüberschreitende Sachverhalte betroffen sind.
2. Das Örtlichkeitsprinzip verstößt gegen die sekundäre Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 Abs. 1 S. 2, 48 EG-Vertrag, da das Genehmigungserfordernis in § 107 Abs. 3 GO NRW eine Erschwerung für kommunale Unternehmen darstellt, in anderen Mitgliedstaaten der EU Zweigniederlassungen, Filialen oder Agenturen zu gründen.
3. Da das Genehmigungserfordernis es den kommunalen Unternehmen erschwert, als Dienstleistungserbringer auf den Märkten anderer EU-Staaten ihre Dienstleistungen zu erbringen, verstößt das Örtlichkeitsprinzip gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EG-Vertrag.
4. Das Örtlichkeitsprinzip verstößt gegen die Vorschriften zur Gewährleistung der Kapitalverkehrsfreiheiten gemäß Art. 56 EG-Vertrag. Zum einen führt es dazu, dass kommunale Unternehmen nur mit Genehmigung Investitionen im EU-Ausland vornehmen dürfen. Zum anderen hat es zur Folge, dass ausländische Investoren mittelbar behindert werden, Anteile an kommunalen Unternehmen zu erwerben, weil es diesen durch das Örtlichkeitsprinzip erschwert wird, sich marktlich so zu verhalten, wie dies ihre privaten Konkurrenten auf dem Markt tun können, und damit einen Wettbewerbsnachteil erleiden.
5. Diese Verstöße können nicht durch die im EG-Vertrag geregelten Rechtfertigungsgründe - insbesondere zwingende Gründe des Allgemeininteresses - gerechtfertigt werden.
6. Das Örtlichkeitsprinzip und die dadurch bewirkte territoriale Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit kommunaler Unternehmen auf das jeweilige Gemeindegebiet führt zu einer räumlichen Aufteilung der Märkte entlang der kommunalen Gebietsgrenzen und damit zu einer Situation, die Art. 81 Abs. 1 lit.c) EG-Vertrag verbietet. Da es sich bei den kommunalen Unternehmen um öffentliche Unternehmen handelt, liegt in dem Örtlichkeitsprinzip zugleich eine Verletzung des Art. 86 Abs. 1 EG-Vertrag. ●

Lokaler Ausgleich durch Smart Grids

Angesichts des zunehmenden Anteils dezentral erzeugter Energie in den Stromnetzen müssen Stadtwerke über neue Regeln der Netzsteuerung nachdenken



DER AUTOR

Gottfried Hiesinger ist Chef vom Dienst bei der ZfK Zeitschrift für kommunale Wirtschaft

Wir stecken mitten im Umbau der elektrischen Energieversorgungssysteme! So sieht das Prof. Dr. Jochen Kreusel vom Technikkonzern ABB. Klar, denn die dezentrale Erzeugung, nicht nur, aber auch aus erneuerbaren Energien, weitet sich immer stärker aus. System- und Laststeuerung müssen darauf antworten - und natürlich das Netz. Stichwort: Smart Grids - Intelligente Netze. Was das freilich sein soll, ist so klar nicht, findet auch Prof. Kreusel und beschränkt sich daher auf die „hauseigene“ Definition.

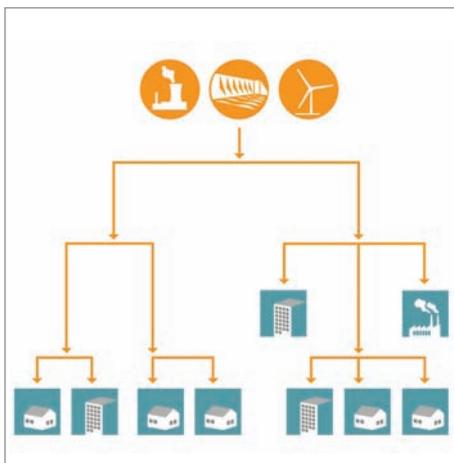
„Smart Grids ist aber keine technische Modeerscheinung oder ein vorübergehendes Phänomen“, stellte Kreusel bei einer ABB-Presskonferenz im Vorfeld der Hannover Messe auch klar. Die „neue Welt“ ergibt diese Zahlen: Der selten erreichten deutschen Spitzenlast von

83.000 Megawatt (MW) steht installierte Windkraft von rund 25.000 MW zum Jahresende 2008 gegenüber. „Das ist ein recht hoher Anteil“, merkte Kreusel an. Und die Reise bei der Windkraft geht künftig in Größenordnungen der jeweils aktuellen Last.

„Wir haben dann ein elektrisches Energieversorgungssystem, das regelmäßig übers Jahr zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen gespeist wird“, schätzt der Professor die Entwicklung ein: „Und das wird ein anderes System sein, als wir es bis jetzt gewöhnt sind. Es wird andere Anforderungen an die Betriebsführung stellen als jetzt.“ Dafür Sorge schon die relativ schlechte Planbarkeit der Erneuerbaren. Sie führten zu dezentraler, fluktuierender Erzeugung. Künftig werde auch die Verbrauchseite in die Systembetriebsführung miteinbezogen werden müssen.

DEZENTRALE ERZEUGUNG SCHWANKT

Schon heute mischen sich dezentrale und zentrale Erzeugung. Das birgt auch Probleme in sich. Prof. Kreusel verwies auf die europaweite Störung Ende 2006. Die Analyse danach



SCHAU BILDER: ABB

▲ Hin zum Multifunktionsnetz „Smart Grid“: Während heute Strom meist „von oben nach unten“ verteilt wird (links), kommt künftig dezentrale Erzeugung „von unten“ dazu (rechts)

KEIN ZWANG ZUR NETZ- ABTRENNUNG

Strom- und Gaskonzerne können in der EU die eigentumsrechtliche Kontrolle über ihre Leitungsnetze behalten. Der Zwang zum so genannten Ownership Unbundling oder zu einem unabhängigen Netz-Operator ist vom Tisch. Nach monatelangem Tauziehen haben sich Unterhändler der tschechischen EU-Ratspräsidentschaft, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission auf ein Gesetzespaket für den Energie-Binnenmarkt geeinigt. Im Gegenzug sollen auch die Verbraucher profitieren. Unter anderem sollen sie künftig innerhalb von drei Wochen den Stromanbieter wechseln können. Zudem sollen die Zähler künftig den aktuellen Verbrauch anzeigen, und die Abnehmer sollen jeden Monat eine Verbrauchsrechnung erhalten.

ergab, dass „die Wiederherstellung des ungestörten Betriebs in erheblichem Maße erschwert wurde durch dezentrale Erzeugungseinheiten, deren Umfang den Systembetriebsstellen überhaupt nicht bekannt war“. Sie seien unabhängig gebaut worden, da sie unabhängige Eigentümer besäßen. Es gebe ja auch keine Pflicht, deren Betriebsverhalten anzumelden. Es seien nun 'mal selbstgeführte, eigenständige Anlagen. Was im Normalbetrieb auch kein Problem darstelle: „Nur bei erheblich gestörtem Betriebszustand möchte man vielleicht nicht, dass jeder macht, was er will.“

In vielen Verteilnetzen, so sieht das Prof. Kreusel, habe man schon heute „einen multidirektionalen Lastfluss“. Wobei der Begriff „Verteilnetz“ den Realitäten kaum noch gerecht wird - denn dieses Netz verteilt sowohl, als es auch aus dezentralen Anlagen Erzeugung aufnimmt. „Das hat natürlich Auswirkungen auf die Schutz- und Leittechnikkonzepte“, stellte Kreusel klar. Man werde, um die Erneuerbaren überhaupt nutzen zu können, den Verbraucher integrieren müssen.

Und man werde davon ausgehen müssen, dass man nicht mehr zu jeder Zeit aufgrund historischer Daten weiß, wie man das System zu führen hat: „Wir werden den Betriebsplan sehr viel mehr auf Echtzeitdaten abstimmen müssen, was aber

auch heißt, dass wir diese Daten aus dem System erst einmal bekommen müssen!“ Die „Smart Grids“ der Zukunft müssten also viel besser beobachtbar sein als die bisherigen Systeme. Man werde in viel stärkerem Maße Kommunikations- und Informationstechnik nutzen müssen als heute.

NICHT ZWANGSLÄUFIG ABSCHALTEN

Umdenken ist also gefragt. Derzeit bewahrt man das Verbundsystem bei Störungen à la 2006 vor dem völligen Zusammenbruch wegen mangelnder Erzeugung durch Abschalten verschiedener Regionen - denn ein Verteilnetz verteilt, ist also eine Nettolast. Doch im Zeitalter dezentraler Erzeugung kann eben dieser Rettungsversuch „eher kontraproduktiv“ werden, da er das System noch mehr belastet. Schließlich kommt ja künftig in erheblichem Maße Erzeugungsleistung auch aus dem „Verteilnetz“, also aus ans Verteilnetz angeschlossenen dezentralen Anlagen.

Kappt man nun bei Großstörungen Verteilnetze, blockiert man in Zukunft unter Umständen die Erzeugungsleistung. Kreusel: „Das ist ein gutes Beispiel dafür, warum man fundamentale Auslegungs- und Erfassungsprinzipien ändern muss. Dass uns diese Problematik nicht andauernd auf die Füße fällt, liegt nur daran, dass wir nicht ständig Großstörungen wie Ende 2006 haben.“ Dass man hier etwas tun müsse, sei aber auch in Deutschland erkannt worden und „viele Stadtwerke machen sich Gedanken darüber, wie sie mit der dezentralen Erzeugung in ihren Verteilnetzen umgehen sollen.“

Eine wesentliche Rolle, so schätzt der Professor, wird künftig der lokale Ausgleich von dezentraler Erzeugung und Verbrauch spielen, „gegebenenfalls auch unter Einschluss lokaler Speicherfähigkeiten“. Auch Microgrids würden eventuell an Bedeutung gewinnen, da sie sich, „wenn es hart auf hart kommt, autark versorgen können“. Ob das überall funktionieren werde, sei dahingestellt. Aber die Fähigkeit zur autarken Versorgung im Störfall könne das Verteilnetzsystem stabilisieren, was unbestritten sei: „Lokal zu stabilisieren ist in jedem Fall hilfreich in einem deutlich anspruchsvolleren Systemkontext!“ ●

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der ZfK Zeitschrift für kommunale Wirtschaft

Matthew Gray

Das Wörterbuch der Haustechnik

Matthew Gray

Wörterbuch der Haustechnik

Deutsch - Englisch
Englisch - Deutsch

Ausgabe 1



KRAMMER VERLAG DÜSSELDORF AG

Das Nachschlagewerk ist als Handwerkszeug für die Konversation jedweder schriftlicher Form geeignet, z. B. für die Angebotserstellung, für die Anfertigung grundlegender Verkaufsunterlagen – wie beispielsweise Kataloge, Bedienungsanleitungen, Pressenotizen etc. Das Wörterbuch enthält zusätzlich einen umfangreichen Anhang mit ca. 1.000 idiomatischen Sätzen zu den Themen Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Vertragsrecht. Dies kann als Grundlage muttersprachlicher Formulierungen dienen. Damit wird das Wörterbuch sowohl für den Kaufmann, den Techniker und den Planer der SHK-Branche zu einem wichtigen Wegbegleiter.

1. Auflage 2007, ca. 680 Seiten,
ISBN 978-3-88382-085-9,
39,80 €, zzgl. Versandkosten
Krammer Verlag Düsseldorf AG

Weitere Informationen:



Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75, 40237 Düsseldorf
Postfach 170235, 40083 Düsseldorf
Telefon: 02 11/91 49-3
Telefax: 02 11/91 49-4 50
www.krammerag.de
krammer@krammerag.de

Bequem online bestellen:
www.krammerag.de/shop

Neues Vergaberecht bietet viele Vorteile

Mit der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird das Vergabeverfahren beschleunigt sowie für die Städte und Gemeinden in vielen Punkten effizienter gestaltet



FOTO: BALTSCH

◀ Öffentliche Bauaufträge wie die Errichtung eines Jugendzentrums müssen öffentlich ausgeschrieben werden und unterliegen dem Vergaberecht

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) und damit ein neues Kartellvergaberecht beschlossen. Damit werden die §§ 97 ff. GWB, die oberhalb der EU-Schwellenwerte von 206.000 Euro im Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie von 5,15 Millionen Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) im Bauleistungsbereich zum Tragen kommen, neu geregelt. Im Folgenden dargestellt werden die wesentlichen Neuerungen, die in vielen Punkten den zehn Kernforderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) an eine Vergaberechtsreform entsprechen:

Beschränkung des Rechtsschutzes

Ein Kernziel der Novelle ist die Beschränkung des Rechtsschutzes für Bieter und Bewerber bei Nachprüfungsverfahren und damit verbunden eine Stärkung und Beschleunigung von öffentlichen Investitionen. Diese Rechtsschutzbeschränkung macht sich insbesondere an folgenden Neuerungen fest:

- Nach § 107 Abs. 3 Nr. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag eines Unternehmens nunmehr bereits dann unzulässig, soweit er



DER AUTOR

Norbert Portz ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat.

- Ein Nachprüfungsantrag ist weiterhin dann unzulässig, wenn ein Unternehmer mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, hat verstreichen lassen und er keinen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer gestellt hat (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).
- Die Vergabekammer erforscht zwar auch weiterhin nach § 110 Abs. 1 S. 1 GWB den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich aber dabei künftig gemäß § 110 Abs. 1 S. 2 GWB grundsätzlich auf das beschränken, was von den Beteiligten im Verfahren vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Nach § 110 Abs. 1 S. 3 GWB ist die Vergabekammer nicht mehr zu einer umfas-

senden Rechtmäßigkeitskontrolle verpflichtet.

- Bei der Möglichkeit und Prüfung einer Voraberteilung des Zuschlags auf Antrag des Auftraggebers (§§ 118 Abs. 2 und 121 Abs. 1 GWB) ist nunmehr „bei der Abwägung das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen“.
- Die GWB-Novelle sieht in Einklang mit der Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht vom 13. Juni 2006) keine Ausdehnung des Primärrechtsanspruchs von Bietern bei Nachprüfungen unterhalb der EU-Schwellenwerte vor. Damit bleibt es bei dem zweigeteilten Rechtsschutz im Vergaberecht. Oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht ein Primärrechtsschutz der Unternehmen vor Vergabekammern und Vergabesenaten. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Unternehmer demgegenüber auf rein zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auf einstweilige Verfügungen oder Schadenersatzansprüche, angewiesen.

In einem neuen § 101a sowie auch § 101b GWB ist die Regelung aus § 13 Vergabeverordnung (Informationspflicht) über die Informations- und Wartepflicht sowie über die De-facto-Vergabe in einem teils erweiterten, teils aber auch einschränkendem Sinne übernommen worden:

Neuregelung der Informations- und Wartepflicht (§ 101a GWB)

Nach § 101a Abs. 1 S. 1 GWB hat bei europaweiten Vergaben der Auftraggeber die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe (Bisher: „den Grund“) der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren.

Diese Informationspflicht gilt nunmehr nach § 101a Abs. 1 S. 2 GWB nicht nur wie bisher für Bieter, sondern auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Vorabinformation an die nicht berücksichtigten Bieter und auch an die Bewerber, denen kei-

Bieter und auch an die Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, geschlossen werden (§ 101a Abs. 1 S. 3 GWB). Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die vom Auftraggeber einzuhaltende Frist nach § 101a Abs. 1 S. 4 GWB nunmehr auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (§ 101a Abs. 1 S. 5 GWB). Eine Informationspflicht des Auftraggebers besteht nach § 101a Abs. 2 GWB in den Fällen nicht, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit zulässig ist.

Neuregelung der De-facto-Vergabe (§101b GWB)

In einem neuen § 101b Abs. 1 GWB wird demgegenüber einschränkend zum bisherigen § 13 VgV nicht nur geregelt, dass ein Vertrag von Anfang an unwirksam (bisher: „nichtig“) ist, wenn ein Auftraggeber gegen die Informations- und Wartepflicht des § 101a GWB verstoßen hat (Nr. 1). Eine (schwebende) Unwirksamkeit ergibt sich zukünftig nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB auch dann, wenn der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund des Gesetzes gestattet ist und die Unwirksamkeit in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (De-facto-Vergabe).

Bestandsschutz

Für das Nachprüfungsverfahren sind zusätzlich Ausschlussfristen vorgesehen. So kann eine Unwirksamkeit grundsätzlich nur festgestellt werden, wenn das Vergabennachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss eingeleitet wird. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung (§ 101b Abs. 2 GWB). Dies bedeutet, dass Auftraggeber und Auftragnehmer auch bei einer unzulässigen De-facto-Vergabe durch Zeitablauf innerhalb einer bestimmten Frist Rechtssicherheit und damit Bestandsschutz ihres Vertrages zu-

mindest gegenüber Dritten (Nicht gegenüber der EU-Kommission) erlangen können.

Stärkung des Mittelstandsschutzes

Die Neufassung des § 97 Abs. 3 GWB sieht eine Verstärkung des Mittelstandsschutzes vor. Danach ist neben der Neuformulierung des § 97 Abs. 3 S. 2 und 3 GWB eine Ausweitung des Mittelstandsschutzes auch auf private Unterauftragnehmer vorgenommen worden (§ 97 Abs. 3 S. 4 GWB). Nach der Neufassung muss der (öffentliche) Auftraggeber dann, wenn er ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt, dieses Unternehmen bei einer Unterauftragsvergabe an Dritte verpflichten, auch diese an die Unterauftragnehmer weiter vergebene Leistungen in Lose aufzuteilen. Im Ergebnis bedeutet die Verstärkung des Mittelstandsschutzes, dass für Ausnahmefälle einer Gesamtvergabe (GU-Vergabe) nur noch begrenzte Sachverhalte bleiben. Diese dürften unter anderem bei komplexen ÖPP-Vergaben, bei denen etwa die wirtschaftliche, technische und Rechtsberatung aus „einem Guss“ erfolgen muss, vorliegen (vgl. Oberlandesgericht Jena, Beschluss vom 06.06.2007).

Zulassung zusätzlicher Anforderungen an die Auftragsausführung

Nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB können künftig Auftraggeber für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer stellen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn diese in sachlichem Zusammenhang mit dem

Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Speziell die beiden letztgenannten Voraussetzungen eines unmittelbaren Auftragsbezugs sowie die erforderliche Verankerung dieser „zusätzlichen Anforderungen“ in der Leistungsbeschreibung machen deutlich, dass das eignungs- und qualitätsbezogene Vergaberecht nicht zur Durchsetzung allgemeiner sozial- oder umweltpolitischer Ziele dienen darf. Mit der neuen Möglichkeit sollen neben einer Verstärkung der umweltfreundlichen Beschaffung (Ausschreibung von CO₂-vermeidenden Fahrzeugen sowie einer umweltfreundlichen Informationstechnologie etc.) insbesondere auch soziale Aspekte (Bsp.: Verbot der Kinderarbeit) als zusätzliche Anforderung an die Auftragsausführung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden können.

Zur praxisgerechten Prüfung und Wertung dieser zusätzlichen Anforderungen ist den Auftraggebern zu empfehlen, in der Leistungsbeschreibung konkret auftragsbezogene Zertifikationen (Beispiel im Umweltbereich: „Blauer Engel“ oder „Europa-Blume“ sowie im Sozialbereich: „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm 182 zur Unterbindung der Kinderarbeit“) vorzugeben.

Begrenzung des Vergaberechts bei kommunalen Immobiliengeschäften

Das neue GWB nimmt eine Beschränkung der durch die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf („Ahlhorn-Rechtsprechung“) bewirkten Ausdehnung des Vergaberechts bei kommunalen Immobilienveräußerungen und städtebaulichen Verträgen vor. Durch die Neufassung des § 99 Abs. 3 GWB sind der Bauauftragsbegriff und der Beschaffungsbezug - unmittelbar für den Auftraggeber - eingegrenzt worden:

„Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.“

In einem neuen § 99 Abs. 5 GWB ist gleichzeitig der Baukonzessionsbegriff (Befristung) enger gefasst worden:

FAZIT

Mit der GWB-Novelle wird ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss gebracht. Inhaltlich entsprechen die vorgenommene Beschränkung des Rechtsschutzes, die Stärkung des Mittelstandsschutzes sowie auch die Begrenzung des Vergaberechts bei kommunalen Immobiliengeschäften den vom DStGB aufgestellten Kernforderungen an eine Novelle. Bei der Frage der interkommunalen Zusammenarbeit hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, sich auf der Ebene des EU-Rechts für eine klarstellende Regelung der Vergaberechtsfreiheit einzusetzen und diese auch bei der „nächsten Novellierung den § 99 GWB“ aufzunehmen. Es ist aber zu bezweifeln, dass die Kommunen auf die Klärung dieser Rechtsunsicherheit so lange warten können.

„Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.“

Aktuell hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit einer Entscheidung vom 2. Oktober 2008 dem EuGH neun Fragen zur Vergaberechtspflicht kommunaler Immobiliengeschäfte vorgelegt. Daher sind die Kommunen zur Vermeidung von Investitionshemmnissen bis zu einer klärenden Entscheidung des EuGH auch weiterhin gut beraten, freiwillig eine europaweite Ausschreibung kommunaler Immobiliengeschäfte vorzunehmen.

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Auch nach der Novellierung des GWB ist es im Hinblick auf die umstrittene Frage einer Vergaberechtspflicht interkommunaler Zusammenarbeit bei der Altfassung des § 99 Abs. 1 GWB geblieben. Folge ist, dass institutionelle und rein interkommunale Kooperationen (kommunale Zweckverbände und Ähnliches) bei der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben (Beispiel: Abfallentsorgung) vergaberechtsfrei bleiben. Demgegenüber unterliegen nicht institutionelle Kooperationsformen, insbesondere also öffentlich-rechtliche Verträge zwischen zwei Gemeinden über Dienstleistungen, einer Ausschreibungspflicht, wenn eine Gemeinde diese Dienstleistung für die andere Gemeinde (Mandatierung) vornimmt.

Allerdings hat der Bundesrat am 13. Februar 2009 die Bundesregierung aufgefordert, weiter bestehende Rechtsunsicherheiten bei der interkommunalen Zusammenarbeit und anderen innerstaatlichen Kooperationen im Hinblick auf das EU-Vergaberecht zu beseitigen und bei der Europäischen Kommission auf eine entsprechende Klarstellung hinzuwirken. Insbesondere dürfe „die Übertragung von Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern, vor allem kommunalen Körperschaften oder kommunalen Einrichtungen durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder durch Gründung einer kommunalgetragenen Einrichtung öffentlicher Rechtsform nicht dem Vergaberecht unterworfen werden“.

Weiter wird die Bundesregierung gebeten, bei der nächsten Novellierung den § 99 GWB durch einen neuen Absatz zu ergänzen mit dem Ziel, dass interkommunale Kooperation nicht mehr dem Vergaberecht unterliegt. ●

Thesen des StGB NRW zu einer gästeorientierten und ortsgerechten Tourismusedwicklung

1. Kommunaler Tourismus muss konsequent entwickelt werden. Mit Ausnahme weniger touristischer Selbstläufergebiete kann Tourismus nicht nach dem Zufallsprinzip erfolgen oder allein Impulsen aus der Privatwirtschaft überlassen werden. Richtung, Inhalt, Tempo und Reichweite müssen im Rahmen der Stadt- und Regionalentwicklung gesteuert werden. Städte und Gemeinden bedürfen einer strategischen Orientierung zwischen Konzentration und Vielfalt.
2. Das Nebeneinander unterschiedlicher Wirtschaftszweige ist der kommunale Normalfall. Kommunale Wirtschaftsförderung setzt tunlichst auf einen Branchenmix im Bereich der Unternehmen, um die Abhängigkeit von Branchenschwankungen und Standortentscheidungen einzelner Unternehmen sowie von Witterungsbedingungen und anderen äußeren Einflüssen zu reduzieren. Der Stellenwert des Tourismus im Rahmen von Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung muss transparent sein und in der Kommunalpolitik klar zum Ausdruck kommen.
3. Kommunale Tourismus- bzw. Wirtschaftsförderungsstrategien müssen auf eine Verträglichkeit der Wirtschaftszweige untereinander setzen. Die Wirtschaftsbereiche sollten sich so wenig wie möglich stören bzw. behindern. Im Idealfall können sie mit dem Tourismus thematisch in Einklang gebracht werden. Als Beispiele seien die Route der Industriekultur im Ruhrgebiet oder Regionen genannt, die den „Rad-Tourismus“ kultivieren. In Konfliktfällen müssen klare Prioritäten gesetzt werden.
4. Zielgruppen müssen definiert und umsofort werden. Der Besucher muss wissen, ob er zu der Zielgruppe gehört. Nicht jeder Besucher verbindet umgekehrt mit seiner Anwesenheit in einer Kommune touristische Zwecke. Selbst viele Touristen werden nicht selten lediglich spezielle Angebote in einer Kommune nachfragen, ohne das gesamte Spektrum erleben und (mit-)zahlen zu wollen. Eine kommunale Tourismusstrategie muss also die Verträglichkeit der Zielgruppen anstreben.
5. Was dem Bürger nutzt, wird dem Gast ebenfalls zugute kommen – und umgekehrt (Beispiel: Radverkehrsinfrastruktur). Gästeorientierung darf nicht zu Lasten der Bürgerorientierung gehen. Die Bürger bzw. die Einwohner einer Kommune sind zunächst die Zielgruppe. In einer strategischen Tourismusentwicklung dürfen sich weder der Gast noch der Einwohner als Bewohner zweiter Klasse fühlen. In diesem Zusammenhang darf der Konkurrenzkampf von Gemeinden um qualifizierte Arbeitnehmer als ein künftig sich verschärfender Aspekt nicht unterschätzt werden. Angebotsvielfalt bei Freizeit und Naherholung wird ebenso wie sportliche und kulturelle Attraktivität immer stärker zum Standortfaktor.
6. Nur qualitativ hochwertige touristische Angebote haben gerade in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, die nicht zu den klassischen Urlaubsregionen gehören, Zukunftschancen. Sie müssen in die Tradition, Kultur, Geschichte, Sozialstruktur und in die ökologischen Eigenarten des Raumes eingebunden sein. Das touristische Profil einer Kommune erwächst aus ihrer eigenen Geschichte, ihrer Einbindung in

Folgende Thesen beschloss der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr am 11.03.2009 in Olpe

- den Raum, aus den Traditionen und Eigenarten ihrer Bürger. Hieraus und nicht allein aus den jeweils im Land oder der Fachwelt ausgerufenen Trends muss sie ihr Leitbild erarbeiten. Bei der Entwicklung touristischer Angebote muss auf die Verträglichkeit der Nutzungen geachtet werden.
7. Die Kommunen sollten nicht jedem aktuellen, möglicherweise kurzfristigen Trend hinterherlaufen. Das touristische Angebot muss aufbauend auf langfristigen und belegbaren Entwicklungen konzipiert werden. Viele Städte und Gemeinden in deutschen Tourismusregionen können insbesondere mit internationalen Destinationen des (Urlaubs-)Massentourismus nicht konkurrieren. Sie müssen konsequent auf den qualitätsbewussten und anspruchsvollen Gast setzen. Trends und Nachfrageentwicklungen müssen dabei nutzbar gemacht werden für das örtliche touristische Angebot.
 8. Erreichbarkeit und Mobilität vor Ort sind Grundvoraussetzungen für ein gästeorientiertes touristisches Angebot. Verlässlichkeit, Komfort und Sicherheit des Mobilitätsangebotes sowie Aspekte der Barrierefreiheit gehen vor Schnelligkeit. Informationen in Internetauftritten, Broschüren und anderen Medien müssen auf Selbstverständliches und auf Nebensächliches verzichten und sich auf das für den Gast in der Region Wesentliche konzentrieren. Leitsysteme für Wanderer, Radfahrer, Fußgänger etc. müssen richtig, einfach und durchgängig sein.
 9. Tourismusentwicklung benötigt professionelles Management und bürgerschaftliche Mitgestaltung. Ideenvielfalt und Motivation der lokalen Anbieter bewirken die Einzigartigkeit des Angebots. Die Beauftragung externer Berater kann Reibungsverluste bei den Akteuren abbauen, birgt aber auch die Gefahr, wissenschaftlich Fundiertes und anderweitig praktisch Erprobtes undifferenziert auf die spezielle Region zu übertragen. Endogene Stärken wie Identifikation mit der Region, Verbundenheit mit dem Wohn- und Lebensmittelpunkt, letztlich ausgeprägtes Heimatgefühl können andererseits sachliche Professionalität ergänzen oder ersetzen. Die Schaffung einer unverwechselbaren Identität einer Region ist einer noch so professionellen Imagebildung vorzuziehen, wenn diese zur Austauschbarkeit führt.
 10. Nicht jede Gemeinde braucht ein eigenes Spaßbad. Durch ein Regionalmarketing können und sollten bestehende einzelfallbezogene Kooperationen zu einer gemeinsamen strategischen und vor allem projektübergreifenden Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden in der Region - beispielsweise in Touristischen Arbeitsgemeinschaften - ausgebaut werden. Die Initiative zur Kooperation sollte - basierend auf Freiwilligkeit - von der örtlichen Ebene kommen. Der Gegenstand der Kooperation kann zunächst begrenzt sein, damit die jeweiligen Projekte in einem realistischen Zeitrahmen umgesetzt und messbare Erfolge erzielt werden können.
- Überzeugungskraft des unverwechselbaren Angebots, Verträglichkeit nach innen und außen, Kooperation vor Ort und in der Region sind die Säulen einer kommunalen Tourismusstrategie. Leitbild kommunaler Tourismuspolitik ist ein nachhaltiger, umwelt- und sozialverträglicher Tourismus. Das Binnenmarketing darf dabei nicht vernachlässigt werden. Eine auf das Leitbild zielende, zur lokalen Identität passende Modernisierung und Ausrichtung der touristischen Infrastruktur - öffentlich und privat - und regelmäßig konsequente Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den Tourismus-Servicestellen müssen sichergestellt werden. ●

Wir

- helfen bei der Erarbeitung von Basisplänen (ABK, GEP, Sanierungsplan)
- unterstützen Sie bei der Einführung unserer Software für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb
- implementieren integrierte Managementsysteme mit Einbindung der Risiko- und Arbeitssicherheit
- übernehmen Beauftragtenfunktionen für die Bereiche Gewässerschutz, Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung
- erstellen mit Ihnen kommunale Satzungen mit Bezug zur Abwasserbeseitigung
- unterstützen Sie bei der Beitrags- und Gebührenkalkulation
- helfen bei der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen
- beraten bei der Beschaffung von Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Kommunalfahrzeugen



**Kommunal- und
Abwasserberatung NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen
des Städte- und Gemeindebundes NRW

Wir sind für Sie da, bei der Lösung technischer,
rechtlicher und organisatorischer Fragestellungen.
Nutzen Sie die Erfahrung unserer Juristen, Techniker,
Management- und Organisationspezialisten.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-430 77 0 / Fax: 0211-430 77 22
www.kua-nrw.de / info@kua-nrw.de

OFFENER BRIEF AN DIE GEWÄHLTEN ABGEORDNETEN IN REGIONAL- UND KOMMUNALPARLAMENTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europawahl 2009 stellt eines der weltweit wichtigsten demokratischen Ereignisse dar, denn vom 4. bis zum 7. Juni sind 375 Millionen Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, zur Wahl zu gehen. 375 Millionen Frauen und Männer - darunter 36 Millionen zum ersten Mal - werden ihre Vertreter im Europäischen Parlament wählen und ihm in der Europäischen Union Kraft und Legitimität verleihen.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich bewusst werden, dass ihre Stimme entscheidend ist, ermöglicht sie es ihnen doch, ihr Schicksal als Europäer selbst in die Hand zu nehmen. Die gewählten Volksvertreter auf lokaler, regionaler, gesamtstaatlicher oder europäischer Ebene, tragen Verantwortung dafür, sie zu sensibilisieren, aufzuklären und zu mobilisieren, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, ihnen zu erklären, wie das Europäische Parlament konkret seine legislativen Befugnisse nutzt und so einen direkten Einfluss auf 60 bis 80 Prozent der Gesetze der Mitgliedstaaten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ausübt.

Wir leben heute in einer Europäischen Union, die unserem Kontinent Frieden, Freiheit, Stabilität und Wohlstand gebracht und den Gedanken an Krieg für ihre Mitglieder unvorstellbar gemacht hat. In dieser Zeit der Finanz- und Wirtschaftskrise ist es der Europäischen Union gelungen, sich zusammen mit den Mitgliedstaaten als reaktionsfähig und effizient zu erweisen, um die Interessen seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Als Antwort auf die Frage des Klimawandels geht Europa der ganzen Welt mit gutem Beispiel voran, indem es einen verbindlichen und mutigen Aktionsplan verabschiedet hat, mit dem die CO₂-Emissionen bis 2020 um 20 Prozent gesenkt werden können. Eine handlungsfähige Europäische Union benötigt ein starkes Europäisches Parlament.

Seit dem Vertrag von Maastricht können alle Unionsbürger, gleichgültig in welchem Mitgliedstaat sie wohnen, dort bei Europa- und Kommunalwahlen wählen und gewählt werden. Dank dieses Grundsatzes konnten bei der letzten Europawahl 2004 nicht weniger als zwölf Prozent der Wähler ihre Stimme außerhalb ihres Herkunftslandes abgeben. In Anbetracht der zunehmenden beruflichen Mobilität müssen unsere Mitbürgerinnen und

Mitbürger über ihre Rechte, die sie vielfach nicht kennen, aufgeklärt werden.

Lassen Sie uns gemeinsam diese Gelegenheit nutzen, um über Europa zu diskutieren, und unsere Kräfte bündeln, damit Bürgerinnen und Bürger Europa zu ihrer Sache machen. Die Demokratie und der Appell an sie beginnt in den Städten und Regionen: Lassen Sie uns gemeinsam die Bürgerinnen und Bürger für diese Wahl mobilisieren!

Seien wir **praktisch**: Wir stellen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den sie vertretenden Verbänden zahlreiche Kommunikations- und Informationsmittel zur Verfügung. Sie brauchen nur die Vertretung des Europäischen Parlaments oder der Kommission in Ihrem Land zu kontaktieren oder sich an einen Europaabgeordneten oder eines der aus Ihrer Region stammenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen zu wenden.

Seien wir **konkret**: Wir schlagen Ihnen Folgendes vor:

- in Ihrer Gemeinde eine Informationsveranstaltung zur Europawahl und - allgemeiner - zur Tätigkeit der Europäischen Union zu veranstalten,
- einen Brief an Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger zu richten, um sie zur Teilnahme an dieser Europawahl aufzufordern,
- die Informationsmittel einzusetzen, die sie sich bei den Informationsbüros des Europäischen Parlaments (www.europarl.de) und der Europäischen Kommission in Ihrem Land (www.ec.europa.eu/deutschland) beschaffen können,
- auf der Website Ihrer Gebietskörperschaft ein Portal zur Europawahl zu eröffnen und es mit den Webseiten des Europäischen Parlaments (www.europarl.eu) und des Ausschusses der Regionen zu verknüpfen (www.cor.eu),
- die zur Europawahl antretenden Kandidaten im Rahmen ihrer Informationsaktivitäten während des Wahlkampfs einzuladen.

Wir sind davon überzeugt, dass es uns mit Ihnen zusammen gelingen wird, die Debatte über Europa in jede Stadt und in jede Gemeinde zu tragen, damit unsere Bürgerinnen und Bürger wählen gehen.



Hans-Gert Pöttering
Präsident des Europäischen Parlaments



Luc Van den Brande
Präsident des Ausschusses der Regionen

Kontakt beim Europäischen Parlament

Andreas Kleiner
+ 32 228 32 266
presse-de@europarl.europa.eu

Jens Pottharst
+ 49 30 22 80 12 00
epberlin@europarl.europa.eu

Kontakt beim Ausschuss der Regionen

Wolfgang Petzold
+32 2 282 23 58
Wolfgang.Petzold@cor.europa.eu

Jens Nordmeyer
+32 2 282 23 47
Jens.Nordmeyer@cor.europa.eu

Neuer Leiter für Vertretung der EU-Kommission

Matthias Petschke ist neuer Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin. Diese ist das offizielle Sprachrohr der Kommission in Deutschland und hat die Aufgabe, die Politik der Europäischen Union zu erläutern sowie Europa den Bürgern verständlicher zu machen. Petschke ist seit 1995 Mitarbeiter der Kommission. Zuvor hatte er bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU in Brüssel einen Posten als Erster Sekretär inne. In der Kommission war er zunächst Assistent des Generaldirektors der Generaldirektion Handel. Seit 2004 wirkte er als Referatsleiter in der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen.

Kampagne zur Europawahl

Der Präsident des Ausschusses der Regionen, Luc Van den Brande, und der Präsident des Europäischen Parlaments, Hans-Gert Pöttering, haben die Vertreterinnen und Vertreter der lokalen und regionalen Ebene aus der gesamten EU dazu aufgerufen, ihre Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der Europawahl im Juni zu motivieren. In einem offenen Brief hoben beide die Bedeutung der Wahl zum Europäischen Parlament hervor, an der sich vom 4. bis 7. Juni 2009 insgesamt 375 Millionen Bürger und Bürgerinnen beteiligen können. Ziel der Kampagne ist es, mittels der Kommunen die Menschen besser über Europa zu informieren und diese anzuregen, Seiten zur EP-Wahl auf ihren Internetportalen einzurichten.

Jugendpreis Entwicklungspolitik

An dem von der Generaldirektion Entwicklung der Europäischen Kommission veranstalteten Jugendpreis Entwicklungspolitik können Schulen aus allen 27 EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Die Schülerin-

nen und Schüler müssen zum Abgabetermin 16 bis 18 Jahre alt sein. Der Schwerpunkt des Wettbewerbs liegt auf Afrikas nachhaltiger Entwicklung. Es gibt drei mögliche Themen, um am Wettbewerb teilnehmen zu können: „Klimaveränderung“, „Wasser und Energie“ sowie „nachhaltiger Tourismus“. Dabei können die Schüler entweder ein Thema auswählen oder die drei Themen kombinieren. Alle Beiträge müssen aus zwei Teilen bestehen: einer kurzen Botschaft sowie einem Kunstwerk in Form eines Posters oder einer Multimediapräsentation. Einsendeschluss ist der 31. Mai 2009. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.dyp2008.org/www/de/pub/dyp2008/index.htm.

Bewerbung um Climate Star 2009

Das Klima-Bündnis lädt alle europäischen Städte und Gemeinden ein, sich mit einem beispielhaften Klimaschutzprojekt um einen „Climate Star“ zu bewerben. Unter dem Motto „Auf kurzem Weg zum Klimaschutz“ werden Praxisbeispiele gesucht wie etwa Energiesparen und lokal genutzte Energiequellen, Wärmedämmung sowie Strom aus erneuerbaren Energiequellen im regionalen Umfeld. Der „kurze Weg zum Klimaschutz“ schließt auch eine Planung oder nachträgliche Gestaltung des Siedlungsgebiets ein, die Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit zusammenbringt und damit Fahrrad, Zufußgehen sowie Bus zum prädestinierten Verkehrsmittel werden lässt. Ebenso bezieht sich das Motto auf Güter, die in der Region erzeugt und vermarktet werden, sowie auf die „kurzen Wege zwischen Gemeinde und Bürger“, wenn gemeinsam zukunftsfähige Lösungen entwickelt und umgesetzt werden. Einsendeschluss ist der 15. Juni 2009. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.climate-star.org.

Eurostat Jahrbuch der Regionen 2008

Das Statistische Jahrbuch der Regionen 2008 von Eurostat, der Statistikbehörde der Europäischen Union, ist erschienen. Es bietet eine Fülle von Infor-

mationen über das Leben in den europäischen Regionen der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie der EU-Kandidatenländer und der EFTA-Länder. Das Jahrbuch enthält umfassende Regionaldatensätze zu den Themen Bevölkerung, Städtestatistik, Bruttoinlandsprodukt, Haushaltskonten, Strukturelle Unternehmensstatistik, Arbeitsmarkt, Sektorale Produktivität, Arbeitskosten, Verkehr, Tourismus, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Gesundheit und Landwirtschaft. Die Texte wurden von Fachleuten für die verschiedenen Statistikbereiche verfasst und durch Karten, Zahlenreihen sowie Tabellen zu jedem Thema ergänzt. Das Jahrbuch der Regionen 2008 kann kostenfrei aus dem Internet herunter geladen werden unter <http://www.eds.destatis.de/downloads/publ/KS-HA-08-001-DE-N.pdf>.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

Karlspreis für Sant`Egidio-Begründer Andrea Riccardi

Der Italiener Andrea Riccardi erhält in diesem Jahr den Internationalen Karlspreis zu Aachen. Der 58-jährige Professor der Zeitgeschichte an der Università degli Studi Roma Tre hatte 1968 als Gymnasiast mit Freunden die christliche Laienbewegung Sant`Egidio gegründet. Die jungen Leute halfen im römischen Stadtteil Trastevere ärmeren Menschen mit warmem Essen und Kleidung. Der Einsatz für Arme und für aus der Gesellschaft ausgegrenzte Menschen zählt bis heute zu den wichtigsten Anliegen der Bewegung, die inzwischen weltweit mehr als 50.000 Mitglieder hat, vor allem junge Menschen. International kümmert sich die Gruppe besonders um Aidskranke in Afrika. Seit 1987 organisiert die Gemeinschaft zudem jährlich in einer anderen Stadt ein Treffen der Weltreligionen für den Frieden. Der Karlspreis wird am 21. Mai 2009 in Aachen verliehen.

Verfassungsbeschwerde gegen Grundsteuerbescheid

Die Erhebung der Grundsteuer als solche begegnet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Bedenken. Ebenfalls ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Grundsteuer grundsätzlich ohne Rücksicht auf die familiären Verhältnisse des Grundbesitzers erhoben wird, denn dies entspricht ihrem Charakter als Objektsteuer (nichtamtliche Leitsätze).

BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009
- Az.: 1 BvR 1334/07 -

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungs-

beschwerde von Eltern dreier Kinder, die sich gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde für ihr selbst genutztes Hausgrundstück richtet, nicht zur Entscheidung angenommen. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen diesen Grundsteuerbescheid vor den Fachgerichten waren ohne Erfolg geblieben. Die Beschwerdeführer hatten zuvor weder den ergangenen Einheitswertbescheid noch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamts mit Erfolg angefochten. Die Erhebung der Grundsteuer als solche begegne nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Be-

denken. Ebenfalls sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Grundsteuer

grundsätzlich ohne Rücksicht auf die familiären Verhältnisse des Grundbesitzers erhoben wird, denn dies entspreche ihrem Charakter als Objektsteuer. Behauptete Mängel im System der Grundstücksbewertung hätten im Rahmen der allein gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde und die ihn bestätigenden Gerichtsentscheidungen erhobenen Verfassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden können. Diese Rügen richteten sich gegen Feststellungen und Festlegungen der Grundlagenbescheide des Finanzamts. Würden diese nicht mit Erfolg angefochten, sei die Gemeinde im Rahmen des Erlasses des Grundsteuerbescheides an den Inhalt der Grundlagenbescheide, die die



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von
Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Grundstücksbewertung abschließend regeln, gebunden.

Einzelhandelskonzept zur Zentrenstärkung

Ein in einem Bebauungsplan festgesetzter genereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben kann durch das Ziel einer Stärkung der in einem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Stadtbezirks- und Ortszentren städtebaulich gerechtfertigt sein (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerwG, Urteil vom 26. März 2009
- Az.: 4 C 21.07 -

Die Klägerin möchte in einem Mischgebiet im Stadtgebiet von Dortmund einen Lebensmittel-Selbstbedienungsmarkt mit 650 m² Verkaufsfläche errichten. Die Stadt Dortmund nahm das Vorhaben zum Anlass, den Bebauungsplan zu ändern und Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet weitestgehend auszuschließen. Die Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheides blieb ohne Erfolg. Das OVG NRW war der Auffassung, die städtebauliche Rechtfertigung des Einzelhandelsausschlusses lasse sich mit dem Ziel einer Stärkung der Zentren durch Neuansiedlung auch solcher Einzelhandelsnutzungen begründen, die dort bislang nicht vorhanden sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsansicht der Vorinstanz bestätigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Dortmund mit dem festgesetzten Einzelhandelsausschluss die sachlichen Grenzen für ein Konzept der Zentrenstärkung überschritten hätte, sah es nicht. Einer Gemeinde sei es auf der Grundlage eines schlüssigen gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts grundsätzlich gestattet, Nutzungsarten, die in Zentren nicht oder nur geringfügig vertreten sind, in anderen Gemeindegebieten mit dem Ziel auszuschließen, eventuelle Neuansiedlungen zwecks Steigerung oder Erhaltung der Attraktivität dem Zentrum zuzuführen.

Nutzungsberechtigung für einen Sonderparkplatz

Ein Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung („aG“) ist nur dann berechtigt, einen Sonderparkplatz für Schwerbehinderte zu benutzen, wenn er seinen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellten besonderen Parkausweis gut lesbar im geparkten Fahrzeug auslegt.

OVG NRW, Beschluss vom 17. Februar 2009
- Az.: 5 A 3413/07 -

Der Kläger wendet ein, er sei berechtigt gewesen, auf dem gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 StVO - Zeichen 314 i. V. m. Zusatzzeichen 1044 10 - gekennzeichneten Parkplatz zu parken. Denn er habe seinerzeit seinen schwerbehinderten Vater befördert und dessen mit dem Merkzeichen „aG“ versehenen Schwerbehindertenausweis (ausgestellt vom zuständigen Versorgungsamt) mit der Vorderseite nach oben auf dem Armaturenbrett ausgelegt. Dem ist das OVG nicht gefolgt. Entgegen der Auffassung des Klägers reiche es nicht aus, dass der einschlägig gekennzeichnete Parkplatz von einem Schwerbehinderten benutzt und die Behinderung durch eine sonstige behördliche Bestätigung nachgewiesen wird.

Gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 StVO gelten die nach Satz 1 der Vorschrift geregelten Ausnahmen zu Gunsten der mit besonderem Parkausweis ausgestatteten Schwerbehinderten nur, wenn diese besonderen Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Weder die Behinderung als solche noch der Besitz eines vom Versorgungsamt ausgestellten Schwerbehindertenausweises rechtfertigen die Inanspruchnahme eines Behindertenparkplatzes. Nur wenn der einschlägige Parkausweis gut lesbar ausgelegt ist, kann die zuständige Behörde jederzeit zuverlässig und schnell kontrollieren, ob der Sonderparkplatz von einem Berechtigten benutzt wird. Eine gleichermaßen wirksame Kontrolle ist demgegenüber nicht gewährleistet, wenn - wie im Streitfall - ein vom Versorgungsamt ausgestellter Schwerbehindertenausweis mit der Vorderseite ausgelegt wird. Der Vorderseite ist nämlich nicht zu entnehmen, welche Art der Schwerbehinderung in Rede steht und ob das für die Erteilung eines besonderen Parkausweises erforderliche Merkzeichen vorliegt.

Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, der zuständige Außendienstmitarbeiter des Beklagten habe, ausgehend von einem falschen Sachverhalt, eine fehlerhafte Ermessensentscheidung getroffen. Die Überlegung, dem Mitarbeiter sei nicht aufgefallen, dass sich der ausgelegte Schwerbehindertenausweis auf eine ersichtlich ältere Person als den Kläger bezog, begründet keinen Ermessensfehler. Wie ausgeführt ist allein entscheidend, ob der von der zuständigen Behörde ausgestellte besondere Parkausweis gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt war oder nicht. Da dies unstrittig nicht der Fall war, ist ein etwaiger Irrtum des zuständigen Mitarbeiters des Beklagten über den Inhaber des ausgelegten Schwerbehindertenausweises rechtlich nicht erheblich.

Die Abschleppmaßnahme war schließlich nicht unverhältnismäßig. Eigenen Angaben des Klägers zufolge hat der Mitarbeiter des Beklagten mindestens 25 Minuten gewartet, bevor er das Abschleppen angeordnet hat. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt war für ihn nicht erkennbar, dass das klägerische Fahrzeug in absehbarer Zeit entfernt werden würde.

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. ●

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-243
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf

chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



Themenschwerpunkt

Juni 2009:

Good Governance